

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 2. April 2015

Nr. 1 | 24. Jahrgang | 14. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Satzungen und Verordnungen	
1.1	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallentsorgungssatzung).....	Seite 3
1.2	Entschädigungssatzung.....	Seite 4
1.3	Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	Seite 8
2.	Bekanntmachungen	
2.1	Badesaison 2015.....	Seite 13
2.2	Bodenrichtwerte Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 15
2.3	Anhörungsverfahren zum geplanten neuen Wasserschutzgebiet Rheinsberg.....	Seite 16
2.4	Allgemeinverfügung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner.....	Seite 18
2.5	Änderung der Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6814	Seite 32
2.6	Änderung der Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6821	Seite 32
2.7	Änderung der Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6822	Seite 33
2.8	Übergang eines Kreistagssitzes.....	Seite 33
2.9	Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der WF Aufzucht GmbH	Seite 33
2.10	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung.....	Seite 33
2.11	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung.....	Seite 34
2.12	Geschäftsordnung für den Kreistag	Seite 34
2.13	Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2016	Seite 40
2.14	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters	Seite 41
3.	Beschluss des Kreis- und Finanzausschusses – 26.02.2015	
3.1	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 41
3.1.1	2015 – 0048 Vergabe – Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 41
4.	Beschlüsse des Kreistages – 12.03.2015	
4.1	Öffentlicher Teil.....	Seite 41
4.1.1	Erhalt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	Seite 41
4.1.2	2015 – 0054 Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	Seite 42
4.1.3	2015 – 0055 Geschäftsordnung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin	Seite 42
4.1.4	2015 – 0056 Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner und Vertreter in wirtschaftlichen Unternehmen	Seite 42

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

4.1.5	2015 – 0045 Vereinbarung zur Umsetzung des Sozialraumbudgets in der offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Landkreis OPR.....	Seite 42
4.1.6	2015 - 0047 Neubesetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung des Lokalen Aktionsplanes Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 42
4.1.7	2015 - 0049 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallentsorgungssatzung)	Seite 42
4.1.8	2015 – 0050 Nahverkehrsplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ab 2015	Seite 42
4.1.9	2015 – 0051 Haushalt 2015 – Überplanmäßige Auszahlungen	Seite 43
4.1.10	Aufruf „Vielfalt ist unsere Zukunft – Schöner leben ohne Nazis!“	Seite 43
4.1.11	2015 – 0058 Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2016 mit Anlagen	Seite 43
4.1.12	Einführung einer gesetzlichen 10-H-Abstandsregelung für Windkraftanlagen	Seite 43
4.1.13	Vorschlag des Landrates zu Zippelsförde	Seite 43
4.1.14	Veränderung der Besetzung des Kreis- und Finanzausschusses	Seite 43
4.1.15	Veränderung der Besetzung des örtlichen Beirates	Seite 43
4.2	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 43
4.2.1	2015 – 0053 Personalangelegenheiten – Einstellung eines Kämmerers.....	Seite 43

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

5.1	Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Stadt Rheinsberg	Seite 44
5.2	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen bzw. Wegen in der Gemarkung Basdorf	Seite 44
5.3	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen bzw. Wegen in der Gemarkung Schwanow.....	Seite 46
5.4	Öffentliche Bekanntmachung über die Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen	Seite 48
5.5	Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg	Seite 48
5.6	Bebauungsplan Rheinsberg Nr. 20 „Entlang der Schillerstraße“ der Stadt Rheinsberg Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).....	Seite 49
5.7	Klarstellungssatzung im Ortsteil Dierberg gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	Seite 51
5.8	Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2015.....	Seite 51

6. Veröffentlichungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

6.1	Wirtschaftsplan 2015 für den Geschäftsbereich Wasserversorgung.....	Seite 53
6.2	Wirtschaftsplan 2015 für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung	Seite 53
6.3	Bekanntmachung zur Auslegung der Wirtschaftspläne	Seite 53

7. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

7.1	Nachtragshaushaltsplan für 2014 und 2015.....	Seite 54
-----	---	----------

1. Satzungen und Verordnungen

1.1 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallentsorgungssatzung) vom 16.03.2015

Aufgrund von §§ 131 Abs. 1, 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i. V. m. §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert wurde, § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. /97, (Nr. 05), S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 12.03.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 18. November 2013 beschlossen:

Artikel 1

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„Bioabfälle sind gemäß § 3 Abs. 7 KrWG biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Küchen- und Gartenabfälle.
Bioabfälle sind insbesondere:
 1. Nahrungsabfälle und Küchenabfälle wie Brotreste, Eierschalen, Fischreste, Fleischreste, Gemüsereste und -schalen (z. B. von Kartoffeln, Salat, Zwiebeln), Haare, Federn, Kaffeesatz und Filtertüten, Kuchenreste, Obstreste und -schalen (z. B. von Äpfeln, Nüssen und Süßfrüchten), Schnittblumen, Topfpflanzen (ohne Topf), sonstige Speisereste, Teebeutel, verdorbene Lebensmittel,
 2. Gartenabfälle wie Baumschnitt, Blumen, Blumenerde, Heckenchnitt, Fallobst, Laub, Pflanzenreste, Rasenschnitt, Strauchschnitt, Wildkräuter,
 3. sonstige, z. B. Holzwolle, Holzspäne, Sägemehl von unbehandeltem Holz,
 4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in Nummern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
 Ausgeschlossen sind unter anderem Tierkörper Teile und jedwede Art von Exkrementen oder mit Exkrementen behaftete Kleintierstreu.
Eine öffentliche Bioabfallentsorgung kann entfallen, wenn gemäß § 17 Abs. 1 KrWG die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst ordnungsgemäß und schadlos vor Ort kompostiert werden (Eigenkompostierung).
2. § 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
Ist die Eigenkompostierung nicht möglich und ist kein Bioabfallbehälter auf dem Grundstück vorhanden, sind Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt bei den vom Landkreis öffentlich bekannt gegebenen Kompostieranlagen (vgl. § 30) kostenpflichtig anzuliefern oder zur regelmäßig öffentlich bekannt gegebenen stattfindenden Grünabfallsammlung (vgl. § 30) gemäß § 21 Abs. 5 dieser Satzung bereitzustellen.
3. § 12 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
Auf Antrag des Grundstückseigentümers werden in den vom Landkreis festgelegten Gebieten gemäß Abs. 5 dieser Vorschrift und ab dem 01.01.2016 im gesamten Landkreis Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l für die getrennte Sammlung kompostierbarer Abfälle bereitgestellt. Eine Pflicht zur Aufstellung besteht nicht. § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 8 bis 10 dieser Satzung gelten entsprechend.

4. § 12 Abs. 5 wie folgt gefasst:
Die Gebiete zur Nutzung der Bioabfallbehälter sind bis zum 31.12.2015 die Stadt Neuruppin mit dem Ortsteil Alt Ruppin, die Stadt Fehrbellin mit den Ortsteilen Altfriesack, Wustrau und Linum, die Stadt Lindow sowie die Stadt Rheinsberg.
5. Im § 14 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Im Rahmen der Sperrmüllabholung gemäß § 18 dieser Satzung kann der haushaltstypische Schrott mit der Sperrmüllsammlung entsorgt werden.“
6. § 18 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
Der Antragsteller aus privaten Haushaltungen hat zweimal jährlich die Möglichkeit der Abholung von Sperrmüll, von haushaltstypischem Schrott i. S. d. § 14 und von Elektroaltgeräten i. S. d. § 17 dieser Satzung. Sperrmüll wird bis zu einer Menge von drei m³ pro Entsorgung abgeholt (Holsystem). Der Antrag zur Sperrmüllabholung wird vom Abfallbesitzer mittels einer Bestellkarte (Bestellpostkarte) beim Landkreis gestellt. Die Bestellpostkarten befinden sich in der aktuellen Abfallbibel des Landkreises. Etwa 4 Kalendertage vor dem Abholtermin teilt der Landkreis oder sein beauftragter Dritter dem Antragsteller den Tag der Abholung schriftlich mit. Die Abholung erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Karte beim Landkreis. Anstelle der Bestellkarte ist eine Beantragung im Onlineverfahren möglich. Die beiden Anträge zur Abholung von Sperrmüll eines Jahres müssen zeitlich getrennt voneinander erfolgen. Ein Antrag zur Abholung von Sperrmüll kann mit einem Antrag zur Abholung von Elektroaltgeräten gemäß § 17 Abs. 2 dieser Satzung verbunden werden.
7. In § 21 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:
„Der Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l wird in der Regel 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.“
Die bisherigen Absätze 5, 6, 7, 8 und 9 werden die Absätze 6, 7, 8, 9 und 10.
8. Im § 32 Nr. 17 wird die Angabe § 26 Abs. 6 durch § 26 Abs. 4 ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 16. März 2015

Reinhardt
Landrat

1. Satzungen und Verordnungen

1.2

Entschädigungssatzung

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner und Vertreter in wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sowie Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Entschädigungssatzung) vom 16.03.2015

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) sowie der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigungen für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung – KomDAEV) vom 01. Dezember 1994 [Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg – (GVBl. II/94 S. 991)], geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II/01 S. 638) beschließt der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wie folgt:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Abgeordneten erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld. Der Aufwand der sachkundigen Einwohner wird mit einem Sitzungsgeld abgegolten. Daneben wird eine Entschädigung für genehmigte Dienstreisen gewährt.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind der mit dem Mandat verbundene zeitliche Aufwand sowie sonstige persönliche Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur und Kommunikationsentgelte abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete beträgt 195,00 €.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 780,00 €.
- (3) Vorsitzende der Fraktionen des Kreistages erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 195,00 €. Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, so erhalten diese eine entsprechend ihrer Zahl anteilige monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Satz 1.
- (4) Der Vorsitzende des Kreis- und Finanzausschusses erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 675,00 €.
- (5) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 bis 4 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (6) Den Stellvertretern der in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Vorsitzenden wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats mehr als 14 Kalendertage überschreitet. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Der Vertreter und Vertretungszeitraum sind dem Vorsitzenden des Kreistages anzuzeigen.
- (7) Fehlen Abgeordnete bei Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse und wird eine schriftlich begründete Entschuldigung nicht innerhalb von vier Werktagen beim Kreistagsbüro abgegeben, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung für jeden Fall des unentschuldigtem Fehlens für diesen Monat um 50,00 € gekürzt. Dies gilt nicht, wenn

an einem Tag mehrere Sitzungen wahrzunehmen sind und mindestens an einer Sitzung teilgenommen wird. Bei Fernbleiben von allen an einem Tag stattfindenden Sitzungen erfolgt ein Abzug von 50,00 €. Entschuldigungen sind begründet, wenn dienstliche Verhinderung, Krankheit, Urlaub oder außergewöhnliche persönliche Ereignisse wie insbesondere Geburtstag, Hochzeiten bzw. Trauerfälle vorliegen. Über die Begründetheit der Entschuldigungen entscheidet der Vorsitzende des Kreistages, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

- (8) Vorsitzende von Fachausschüssen erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 €.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 18,00 €.
- (3) Zur Vorbereitung der Sitzung des Kreistages wird den Mitgliedern der Fraktionen für jeweils eine Fraktionssitzung Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 bis 4 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gezahlt. Wird ein Ausschussmitglied im Laufe einer Sitzung durch einen Vertreter oder eine Vertreterin oder wird der Vertreter oder die Vertreterin durch das reguläre Ausschussmitglied abgelöst, so wird das Sitzungsgeld nur an das zuerst anwesende Ausschussmitglied gezahlt. Finden mehrere Sitzungen an einem Tage statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4 Verdienstaufschlag

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 2 und 3 haben die Kreistagsabgeordneten sowie die sachkundigen Einwohner bei Teilnahme an Kreistags- und Ausschusssitzungen Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist auf 8 Stunden pro Tag und auf 35 Stunden monatlich sowie höchstens 10,00 € je angefangene Stunde begrenzt.
- (2) Die Gewährung eines Verdienstaufschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (3) Für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung von 10 € je Stunde gezahlt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder eine Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

1. Satzungen und Verordnungen

§ 5

Reisekostenvergütung

- (1) Kreistagsabgeordneten wird für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Es findet die Reisekostenstufe eines Hauptverwaltungsbeamten Anwendung.
- (2) Reisekostenvergütung für Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten wird nur auf Anordnung und mit Genehmigung durch den Vorsitzenden des Kreistages gewährt.
- (3) Fahrten zu Sitzungen von Gremien des Kreistages sind keine Dienstreisen in diesem Sinne. Fahrtkosten zu Sitzungen an Orte, die außerhalb des Wohnortes von Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohnern des jeweiligen Gremiums liegen, werden entsprechend dem Bundesreisekostengesetz erstattet. Die Erstattung ist in der Anwesenheitsliste zu beantragen.

§ 6

Entschädigungen für Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen

- (1) Vergütungen aus Tätigkeiten von Vertretern des Landkreises in wirtschaftlich selbstständigen Unternehmen gelten als angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 97 Abs. 8 BbgKVerf, soweit sie die in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Beträge nicht überschreiten.
- (2) Vergütungen sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 hinausgehen. Der vom Landkreis entsandte Vertreter hat bis zum 31. März des Folgejahres den Vorsitzenden des Kreistages über eine Überschreitung der gem. Abs. 1 erhaltenen Aufwandsentschädigung zu informieren und die die Angemessenheitsgrenze übersteigende Beträge (Anlage 1) innerhalb dieser Frist abzuführen. Einer gesonderten Zahlungsaufforderung durch den Vorsitzenden des Kreistages bedarf es nicht.

§ 7

Sachausstattung für elektronischen Dokumentenversand

- (1) Kreistagsabgeordnete, die am elektronischen Dokumentenversand teilnehmen, erklären dies in einer separat zu unterzeichnenden Nutzungsvereinbarung Anlage 2.
- (2) Bei Inanspruchnahme des elektronischen Dokumentenversands, erhalten Kreistagsabgeordnete einmalig pro Wahlperiode einen pauschalen

Zuschuss in Höhe von 450,00 Euro für ein privat bereitgehaltenes bzw. anzuschaffendes Tablet, Notebook oder vergleichbares Gerät. Mit dem Zuschuss sind sämtliche persönlichen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am elektronischen Dokumentenversand stehen, einschließlich Druck- und Servicekosten sowie Kommunikationsentgelte, abgegolten.

- (3) Sofern ein Kreistagsabgeordneter vor Ablauf der Wahlperiode vorzeitig aus dem Kreistag ausscheidet, ist der nach Absatz 2 gewährte Zuschuss anteilig zur noch verbleibenden Restdauer der Wahlperiode in Monaten zurückzuzahlen. Kreistagsabgeordnete, die im Laufe einer Legislaturperiode in den Kreistag nachrücken, erhalten den nach Absatz 2 zu gewährenden Zuschuss anteilig für die verbleibende Restdauer der Wahlperiode in Monaten.

§ 8

Aufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte

Der Landrat erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 €. Die Aufwandsentschädigung für den zum allgemeinen Stellvertreter bestellten Beigeordneten beträgt 50 vom Hundert (140,00 €) der monatlichen Aufwandsentschädigung für den Landrat.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 30.03.2015 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung vom 25. Juni 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in den Kreisnachrichten Ostprignitz-Ruppin, Nr. 7, S. 3) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 16. März 2015

Ralf Reinhardt
Landrat

1. Satzungen und Verordnungen

Anlage 1 zu § 6 der Entschädigungssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Unternehmen	Organ	Funktion	Angemessene Höhe im Sinne von § 97 Abs. 8 S. 2 der Kommunalverfassung
Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r	150,00 € pro Sitzung
		Stellvertreter/in	125,00 € pro Sitzung
		Mitglied	100,00 € pro Sitzung
PRO Klinik Holding GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r	1.200,00 € pauschal pro Jahr 200,00 € pro Sitzung
		Stellvertreter/in	1.200,00 € pauschal pro Jahr 150,00 € pro Sitzung
		Mitglied	1.200,00 € pauschal pro Jahr 100,00 € pro Sitzung
	Personalausschuss	Vorsitzender	50,00 € pro Sitzung
		Mitglied	50,00 € pro Sitzung
	Gesellschafterversammlung	Beratende Mitglieder	200,00 € pro Sitzung
AWU Abfallwirtschafts-Union Ostprignitz-Ruppin GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r	900,00 € pauschal pro Jahr
		Stellvertreter/in	900,00 € pauschal pro Jahr
		Mitglied	600,00 € pauschal pro Jahr
Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r	200,00 € pro Sitzung
		Stellvertreter/in	200,00 € pro Sitzung
		Mitglied	100,00 € pro Sitzung

1. Satzungen und Verordnungen

Anlage 2 zu § 7 der Entschädigungssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Regelungen zur Nutzung des Ratsinformationssystems des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch Abgeordnete des Kreistages Ostprignitz-Ruppin

§ 1

Vorbemerkungen

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin stellt in einem automatisierten Abrufverfahren öffentliche und nichtöffentliche Daten aus dem Ratsinformationssystem den Kreistagsabgeordneten für die Dauer ihrer Wahlperiode über das Internet zur Sitzungsvorbereitung zur Verfügung. Dies soll die Arbeit mit den gedruckten Versionen der verschiedenen Dokumente ergänzen und vor allem die Recherche wesentlich unterstützen.

Die Übertragung über das Internet und die elektronische Nutzung der Daten bergen aber auch Risiken des Missbrauchs. Die nachstehenden Regelungen sollen diese Risiken minimieren, damit die Kreistagsabgeordneten die an sie gestellten Anforderungen nach der Brandenburgischen Kommunalverfassung erfüllen können.

Dabei müssen sowohl auf der Seite des Datenlieferanten (Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin) als auch auf der Seite der Datenempfänger (Kreistagsabgeordnete) einige technische und organisatorische Maßnahmen, die den Datenschutz und die Datensicherheit betreffen, eingehalten werden.

§ 2

Grundlagen für die Nutzung des Ratsinformationssystems

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin betreibt über Application Service Providing (ASP) das Ratsinformationssystem „Session“ im Kommunalen Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (KRZ). Mit diesem wird der gesamte interne Sitzungsdienst der Kreisverwaltung organisiert. Dies gilt für die Querschnittsaufgaben mit der kompletten Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen ebenso wie für die involvierten Fachbereiche mit der Erstellung von Vorlagen und deren Einbringung in den Beratungsgang.

Mit entsprechenden Web-Modulen kann dieses Ratsinformationssystem Daten im automatisierten Abrufverfahren auch im Internet sichtbar machen. Diese können mit einem Webbrowser abgerufen werden.

Mit dem Bürgerinformationssystem als Modul des Ratsinformationssystems werden alle öffentlichen Daten auf der Website des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unter www.ostprignitz-ruppin.de bereitgestellt.

Den Kreistagsabgeordneten werden über spezielle Zugangsrechte durch das Ratsinformationssystem auch alle nichtöffentlichen Daten per Internet bereitgestellt. Dabei ist datenschutzrechtlich Folgendes zu beachten:

- Die Kommunikation zwischen dem Server des KRZ und dem Gerät des Kreistagsabgeordneten darf nur über verschlüsselte Leitungen erfolgen. Dafür wird das https-Protokoll verwendet. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin stellt sicher, dass ein gültiges, verifizierbares SSL-Zertifikat für den KRZ-Server existiert, damit die Identität des Servers kontrolliert werden kann.
- Der Zugang zu den speziellen Internetseiten ist über eine zweistufige Anmeldung – Nutzerkennung und Passwort – abzusichern.
- Durch technische Vorkehrungen und ein entsprechendes Rechtesystem ist sicherzustellen, dass Personen nur auf die für sie zugelassenen Daten Zugriff erhalten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen für die Nutzung des Ratsinformationssystems

Der Kreistagsabgeordnete erhält auf Antrag beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin eine Nutzerkennung mit Passwort zum Zugang für das Ratsinformationssystem. Dieses Passwort ist bei der Erstanmeldung zu ändern. Es sollte aus einer Kombination von Zahlen, Buchstaben und Sonderzeichen bestehen und eine Mindestlänge von 8 Zeichen nicht unterschreiten. Hinweise zur Passwortgestaltung sind in der Anlage „Hinweise der LDA Brandenburg zu sicheren Passwörtern“ enthalten.

Die Zugangsdaten sind gegenüber anderen zu schützen und niemandem mitzuteilen. Darüber hinaus ist das Passwort regelmäßig, jedoch mindestens alle 6 Monate zu ändern. Ein Passwortwechsel ist weiterhin durchzuführen, wenn das Passwort unautorisierten Personen bekannt geworden ist oder der Verdacht hierzu besteht.

Der Kreistagsabgeordnete hat sicherzustellen, dass die Dokumente auf den Geräten, auf denen er die digitalen nichtöffentlichen Dokumente verarbeitet und speichert, nicht unbefugt durch Dritte eingesehen werden können, auch nicht bei Verlust bzw. Veräußerung oder Vernichtung des Gerätes.

Der Kreistagsabgeordnete wird folgende datenschutzrechtliche Maßnahmen ergreifen:

- Das Betriebssystem des benutzten Endgerätes ist durch regelmäßige Updates zu aktualisieren. Dies betrifft auch den verwendeten Webbrowser.
- Das Endgerät ist mit einer Schutzsoftware gegen Viren, Malware und andere Internetangriffe zu versehen. Diese Software ist durch regelmäßige Updates aktuell zu halten.
- Informationen aus dem Ratsinformationssystem, insbesondere nicht öffentliche, werden verschlüsselt auf dem Endgerät abgelegt (z. B. mit Hilfe der OpenSource-Software TrueCrypt oder integrierten Modulen der installierten Schutzsoftware).
- In den Internetoptionen des Webbrowsers ist als Sicherheitseinstellung die Autovervollständigung von Nutzernamen und Kennwörtern zu deaktivieren.
- Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden personenbezogenen Daten bzw. Dienst- und Geschäftsgeheimnisse gelöscht. Vor Verkauf, Verschrottung oder anderweitiger Übergabe der benutzten Endgeräte werden die Daten so gelöscht, dass eine Wiederherstellung nicht möglich ist.

Der Kreistagsabgeordnete unterzeichnet vor Erhalt der Zugangsdaten zum Ratsinformationssystem eine Erklärung (s. Anlage), in der die Kenntnisnahme der vorstehenden Regelungen bestätigt wird.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

Die vorstehenden Regelungen gelten gleichermaßen für sonstige Nutzer (sachkundige Einwohner, Vertreter der Verwaltung), die das Ratsinformationssystem nutzen wollen.

Erklärung zu den Regelungen zur Nutzung des Ratsinformationssystems des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch Abgeordnete des Kreistages Ostprignitz-Ruppin

Name, Vorname

Ich beantrage für die Dauer der Wahlperiode 2014 bis 2018 den Zugang zum Ratsinformationssystem Session des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

Hiermit bestätige ich, dass ich den Inhalt der Regelungen zur Nutzung des Ratsinformationssystems „Session“ des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Kenntnis genommen habe.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben, damit ich den Forderungen zur Geheimhaltung und Verschwiegenheitspflicht nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg auch elektronisch gerecht werden kann.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

1. Satzungen und Verordnungen

1.3

Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

**Hauptsatzung
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
vom 16.03.2015**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Einwohnerbeteiligung
- § 4 Zuständigkeiten des Kreistages, des Kreis- und Finanzausschusses und des Landrates
- § 5 Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner
- § 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
- § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 9 Einberufung des Kreistages
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Kreis- und Finanzausschuss
- § 12 Jugendhilfeausschuss
- § 13 Beratende Ausschüsse
- § 14 Aufwandsentschädigung
- § 15 Gleichstellungsbeauftragte
- § 16 Integrationsbeauftragte
- § 17 Landrat
- § 18 Beigeordnete
- § 19 Personalangelegenheiten
- § 20 Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 21 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 22 In-Kraft-Treten

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in seiner Sitzung vom 12.03.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Name, Sitz und Gebiet**

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Ostprignitz-Ruppin“.
- (2) Das Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Städten, amtsfreien Gemeinden und den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Lindow (Mark), Neustadt (Dosse) und Temnitz.
- (3) Die Verwaltung des Landkreises hat ihren Sitz in der Stadt Neuruppin.

**§ 2
Wappen, Dienstsiegel, Flagge**

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin führt ein Wappen. Die Beschreibung des Wappens lautet:
„Gespalten durch eine silberne Deichsel; oben in Rot ein goldbewehrter silberner Adler; unten in Grün vorn eine rotgebundene goldene Lilie, hinten eine rotbelegte goldene Mitra.“ – (siehe Anlage 2). Die Verwendung des Wappens des Landkreises durch Dritte bedarf der Genehmigung der Verwaltung des Landkreises.

- (2) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen mit der Umschrift „LANDKREIS OSTPRIGNITZ-RUPPIN – DER LANDRAT“ (s. Anlage 3).
- (3) Die Flagge des Landkreises ist dreistreifig grün-weiß-rot (1:2:1) und trägt das Kreiswappen in der Mitte (s. Anlage 4).

**§ 3
Einwohnerbeteiligung**

- (1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne des Absatz 1 mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert werden. Der Kreistag hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern beantragt wird.
Neben der Einwohnerversammlung erfolgt die Beteiligung der Einwohner über die Einwohnerfragestunde während jeder Kreistagssitzung sowie über den Einwohnerantrag.
- (3) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Kreistag greift diese Fragen, Vorschläge oder Anregungen möglichst in seiner nächsten Sitzung auf.
- (4) Ein Einwohnerantrag gemäß § 14 der BbgKVerf muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

**§ 4
Zuständigkeiten des Kreistages,
des Kreis- und Finanzausschusses
und des Landrates**

- (1) Der Kreistag entscheidet insbesondere gemäß §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises, die den Wert von 150.000 € übersteigen.
- (2) Der Kreis- und Finanzausschuss entscheidet insbesondere über:
 - a) Aufnahme von Krediten, einschließlich den Gesamtbetrag, den Höchstzinssatz und die maximale Laufzeit des Kreditvertrages,
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises, die den Betrag von 75.000 € übersteigen und bis zu einem Betrag von 150.000 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - c) nachstehende Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises:
 - Verträge über die Vermietung von Wohnungen,
 - Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistung im Einzelfall bzw. im Haushaltsjahr den Wert von 250.000 € übersteigt.
- (3) Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Als solche gelten insbesondere:
 - a) die Vergabe öffentlicher Aufträge auf der Basis der vom Kreistag erlassenen Vergabegrundsätze,

1. Satzungen und Verordnungen

- b) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 €,
- c) die Führung aller Rechtsstreitigkeiten,
- d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 51.000 €,
- e) Geschäfte über Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 75.000 €,
- f) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- g) genehmigungsfreie Belastungsvollmachten gem. § 75 BbgKVerf.,
- h) Ernennung und Abberufung von ehrenamtlich Tätigen in Verwaltungsverfahren.

§ 5

Mitglieder des Kreistages

Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

§ 6

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

- (1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete Tätigkeiten oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich,
 - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts,
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.
 Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete Tätigkeiten oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden durch den Landrat allgemein gem. § 20 Abs. 1 bekannt gemacht.
 Dem Auskunftsgebot ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eintritt des mitteilungspflichtigen Tatbestandes nachzukommen.
- (4) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 7

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

- (1) Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.
- (2) Scheidet der Vorsitzende des Kreistages oder einer seiner Vertreter vor Beendigung der Wahlperiode des Kreistages aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 6 Monaten durchzuführen. Die Ersatzwahl wird vom Vorsitzenden bzw. von dem gemäß Abs. 1 zuständigen Vertreter, der nicht selbst Bewerber ist, geleitet.

§ 8

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 9

Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat oder
- b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung

die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung ist an den Vorsitzenden des Kreistages zu richten.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten ausgeschlossen sein:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen. Über den Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

1. Satzungen und Verordnungen

§ 11

Kreis- und Finanzausschuss

- (1) Der Kreis- und Finanzausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl. Er wählt diese Mitglieder nebst ihrer Stellvertreter sodann nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 49 Abs. 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass der Landrat den Vorsitz im Kreis- und Finanzausschuss führt. Andernfalls wählt der Kreis- und Finanzausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden.
- (2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können im Kreis- und Finanzausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter über.
- (3) Der Kreis- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 12

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

§ 13

Beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende beratenden Ausschüsse:
 - a) Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe (9 Mitglieder),
 - b) Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss (9 Mitglieder),
 - c) Sozial- und Petitionsausschuss (9 Mitglieder),
 - d) Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss (9 Mitglieder),
 - e) Rechnungsprüfungsausschuss (5 Mitglieder).

Die Bildung weiterer beratender Ausschüsse bedarf der Änderung der Hauptsatzung. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von beratenden Ausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreis- und Finanzausschusses.
- (2) Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.
- (3) Fraktionen, auf die bei einer Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Abs. 3 BbgKVerf ohne Stimmrecht zu entsenden.
- (4) Scheiden Ausschussvorsitzende oder Ausschussmitglieder während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der sie angehören, Kreistagsabgeordnete zu ihren Nachfolgern.
- (5) Die Anzahl der sachkundigen Einwohner beträgt für den
 - a) Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe: 7,
 - b) Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss: 7,
 - c) Sozial- und Petitionsausschuss: 7,

d) Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss: 7,

e) Rechnungsprüfungsausschuss: 3.

Bleiben sachkundige Einwohner den Ausschusssitzungen mehr als dreimal in Folge unentschuldig fern, haben die betreffenden Ausschussvorsitzenden ihre Abberufung bei den entsendenden Fraktionen zu beantragen.

§ 14

Aufwandsentschädigung

Der Kreistag regelt in einer gesonderten Entschädigungssatzung

- (1) die Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Vertreter, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundigen Einwohnern,
- (2) die Angemessenheit der Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in den wirtschaftlichen Unternehmen und die Verpflichtung zur Abführung, soweit die Beträge über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag benennt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit 18 Abs. 3 BbgKVerf, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 16

Integrationsbeauftragte

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates je einen Beauftragten zur Integration von
 - Menschen mit Behinderungen,
 - Menschen mit Migrationshintergrund und
 - Senioren.

Ihre Aufgabe ist es, die Belange der Menschen mit Behinderungen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund und von Senioren im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Zu diesem Zweck erstellen die Beauftragten insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Lage der von ihnen vertretenen Personengruppen im Kreisgebiet, der in dem für die jeweiligen Personengruppen zuständigen Ausschuss zu beraten ist.
- (3) Für die Rechtsstellung der Beauftragten gilt im Übrigen der § 15 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Amtszeit der Beauftragten entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Die Beauftragten verbleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis neue Beauftragte benannt sind. Wiederbenennungen sind möglich.

1. Satzungen und Verordnungen

§ 17 Landrat

Der Landrat ist Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreis- und Finanzausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

§ 18 Beigeordnete

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von 8 Jahren einen Ersten Beigeordneten. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates.

§ 19 Personalangelegenheiten

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
 - a) der Kreistag für den Landrat,
 - b) der Landrat für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer des Landkreises.
- (2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates bei Dezernen und Amtsleitern über die Einstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit und die Entlassung. Im Übrigen entscheidet der Landrat.
- (3) Der Landrat ernennt im Namen des Landkreises die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.
- (4) Wird der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt seine Ernennung durch den Vorsitzenden des Kreistages. Er unterzeichnet die Ernennungsurkunde des Landrates.

§ 20 Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ vollzogen. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist. Die öffentliche Bekanntmachung soll zusätzlich im Internet erfolgen, mit Ausnahme der Angaben zu § 6 Abs. 3.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und des Kreis- und Finanzausschusses sind entsprechend Absatz 1 mindestens sieben Kalendertage vor dem Tag der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse gem. Absatz 3 informiert. Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 13 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall durch Medi-

- enmitteilung informiert werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.
- (3) Abweichend vom Absatz 1 Satz 2 werden Tierseuchenverordnungen und Allgemeinverfügungen in folgenden Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht:
 - a) Märkische Allgemeine – Lokalausgaben: Ruppiner Tageblatt, Kyritzer Tageblatt und Dosse-Kurier
 - b) Ruppiner Anzeiger
 - (4) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreis- und Finanzausschusses und der beratenden Ausschüsse des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann im Kreistagsbüro, Virchowstr. 14-16 (Zi. 204) in 16816 Neuruppin auszulegen.
 - (5) Die Beschlüsse des Kreistages und des Kreis- und Finanzausschusses oder deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht – es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 21 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 24. Juli 2014 außer Kraft.

Die vorstehende Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 16. März 2015

Ralf Reinhardt
Landrat des Landkreises
Ostprignitz-Ruppin

1. Satzungen und Verordnungen

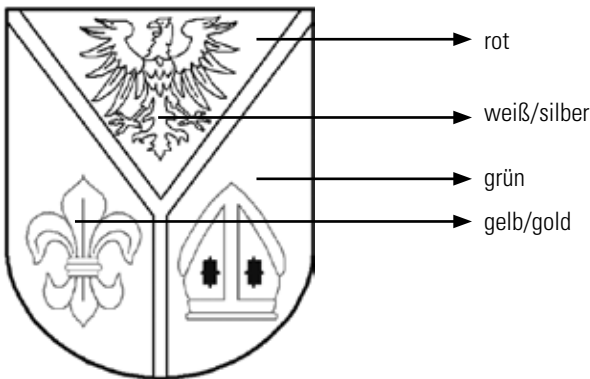
Anlage 1

- Breddin
- Dabergotz
- Dreetz
- Fehrbellin
- Heiligengrabe
- Herzberg (Mark)
- Kyritz
- Lindow (Mark)
- Märkisch Linden
- Neuruppin
- Neustadt (Dosse)
- Rheinsberg
- Rüthnick
- Sieversdorf-Hohenofen
- Storbeck-Frankendorf
- Stüdenitz-Schönermark
- Temnitzquell
- Temnitztal
- Vielitzsee
- Walsleben
- Wittstock/Dosse
- Wusterhausen/Dosse
- Zernitz-Lohm

Anlage 2

Beschreibung des Wappens:

Gespalten durch eine silberne Deichsel; oben in Rot ein goldbewehrter silberner Adler; unten in Grün vorn eine rotgebundene goldene Lilie, hinten eine rotbelegte goldene Mitra.



Anlage 3

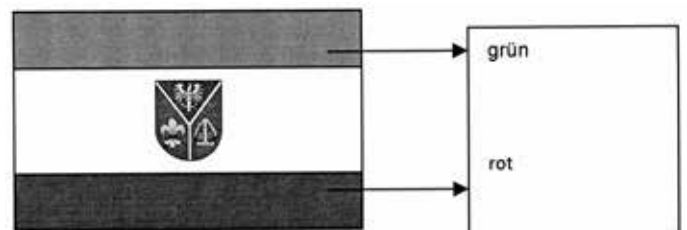
Dienstsiegel



Anlage 4

Beschreibung der Flagge:

Die Flagge des Landkreises ist dreistreifig grün-weiß-rot (1:2:1) und trägt das Kreiswappen in der Mitte.



2. Bekanntmachungen

2.1

Badesaison 2015

Badesaison 2015 15.5.15-15.9.15

Zur Vorbereitung der diesjährigen Badesaison geben wir gemäß der Brandenburgischen Badegewässerverordnung vom 6.2.2008 (BbgBadV, GVBL. Land Brandenburg Teil II- Nr. 5) folgende Informationen bekannt:

Die Badegewässer, die der Landkreis bis zum 31. März eines jeden Jahres an die oberste Landesbehörde meldet, werden im **Amtsblatt des Landes Brandenburg** ausgewiesen. Diese Badegewässer werden auch der Europäischen Union gemeldet.

Auf Grund der langjährigen Erfahrungen und regelmäßigen Überwachungstätigkeit des Gesundheitsamtes OPR sind die in dieser Liste aufgeführten Badegewässer zum Baden zu empfehlen.

Andere Badegewässer werden zum Zweck des vorsorgenden Gesundheitsschutzes der Bürger nach Brandenburgischem Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) durch das Gesundheitsamt auf die Einhaltung der Hygieneanforderungen überwacht.

Liste der Badegewässer :

Badesee	Badestelle	zust. Dienststelle	Kontrolle der Vor-Ort-	Proben
Autobahnsee	Tarmow	Nrp	monatl.	monatl.
Tornowsee	Neuruppin/Tornow	Nrp	monatl.	monatl.
Kleiner Werbellinsee	Herzber	Nrp	monatl.	monatl.
Rhin	Fehrbellin	Nrp	monatl.	monatl.
Ruppiner See	Neuruppin/am Burgwall	Nrp	monatl.	monatl.
Ruppiner See	Wustrau	Nrp	monatl.	monatl.
Ruppiner See	Neuruppin/Regattastraße	Nrp	monatl.	monatl.
Vielitzsee	Vielitz	Nrp	monatl.	monatl.
Ruppiner See	Neuruppin, Hotel Waldfrieden	Nrp	EU:14-tägig	monatl.
Ruppiner See	Neuruppin/Seebad Altruppin	Nrp	EU:14-tägig	monatl.
Ruppiner See	Neuruppin/Jahnbad	Nrp	EU:14-tägig	monatl.
Ruppiner See	Neuruppin/Gnewikow	Nrp	EU:14-tägig	monatl.
Ruppiner See	Wustrau/am Schloß	Nrp	EU:14-tägig	monatl.
Gudelacksee	Lindow	Nrp	EU:14-tägig	monatl.
Wutzsee	Lindow/Schönbirken	Nrp	EU:14-tägig	monatl.

2. Bekanntmachungen

Zermützelsee	Neuruppin/Krangen	Nrp	EU:14-tägig	monatl.
Molchowsee	Neuruppin/Molchow	Nrp	EU:14-tägig	monatl.
Tietzowsee	Zechlinerhütte/Tietzowsiedlg.	Wk	monatl.	monatl.
Kleiner Linowsee	Linow	Wk	monatl.	monatl.
Großer Baalsee	Dranse	Wk	monatl.	monatl.
Rheinsberger See	Rhbg.,Am Hafendorf	Wk	monatl.	monatl.
Großer Zechliner See	Kagar	Wk	EU:14-tägig	monatl.
Kleiner Pälitzsee	Kleinzerlang	Wk	EU:14-tägig	monatl.
Kalksee	Neuruppin/Binenwalde	Wk	EU:14-tägig	monatl.
Schlarnsee	Zechlinerhütte	Wk	EU:14-tägig	monatl.
Großer Prebelowsee	Kleinzerlang/Prebelow	Wk	EU:14-tägig	monatl.
Dranser See	Schweinrich	Wk	EU:14-tägig	monatl.
Dranser See	Schweinrich, Blanschen	Wk	EU:14-tägig	monatl.
Zermittensee	Kagar	Wk	EU:14-tägig	monatl.
Zootensee	Zechlinerhütte	Wk	EU:14-tägig	monatl.
Grienericksee	Seebad Rheinsberg	Wk	EU:14-tägig	monatl.
Dreetzer See Dreetz	Dreetz	Ky	monatl.	monatl.
Gantikower See	Kyritz/ Gantikow	Ky	monatl.	monatl.
Borker See	Bork	Ky	monatl.	monatl.
Klempowsee	Freibad Wusterhausen	Ky	EU:14-tägig	monatl.
Königsberger See	Königsberg	Ky	EU:14-tägig	monatl.
Untersee	Bantikow	Ky	EU:14-tägig	monatl.
Untersee	Kyritz	Ky	EU:14-tägig	monatl.

2. Bekanntmachungen

Informationen zu den Badegewässern finden Sie auch im Internet unter www.ostprignitz-ruppin.de oder www.luis-bb.de.

Die Badegewässer mit den dazu gehörenden Badestellen werden monatlich durch das Gesundheitsamt überprüft.

Die Überwachung umfasst die mikrobiologische Untersuchung auf die Parameter Intestinale Enterokokken und Escherichia Coli sowie die Bestimmung der Vor-Ort-Parameter Sichttiefe, pH-Wert, Temperatur. Außerdem finden Sichtkontrollen bezüglich Verschmutzungen und Algenwachstum, insbesondere Blaualgen statt.

Weiterhin kontrollieren die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes den hygienischen Zustand der landseitigen Badestellen: Toiletten, Strandbereich, Unfallgefahrenquellen, Rettungsgeräte, und Abfallbeseitigung.

Die Untersuchungsergebnisse der nach der BgBadV sowie nach dem Bbg-GDG beprobten Gewässer werden regelmäßig in der Tageszeitung und im Internet veröffentlicht.

Die aktuellen Einstufungen der Badegewässer sowie eine allgemeine Beschreibung (auch in englischer Sprache) werden an der jeweiligen Badestelle, sofern Informationstafeln zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

Das Gesundheitsamt steht Ihnen für Fragen zur Verfügung:

Bereich Neuruppin 03391/6885316	Bereich Wittstock 03394/465152	Bereich Kyritz 033971/62540
------------------------------------	-----------------------------------	--------------------------------

2.2

Bodenrichtwerte Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wurden die Bodenrichtwerte für baureifes Land, für land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie für Erholungs- und Gewerbeflächen zum Stichtag 31.12.2014 neu ermittelt.

Die Bodenrichtwerte sind im Internet in dem webbasierten Informationssystem beim Landesbetrieb für Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht:

<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>

Auskünfte über die zonalen Bodenrichtwerte werden von

der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
beim Kataster- und Vermessungsamt
Neustädter Straße 14; 16816 Neuruppin

Telefon: 03391/ 688 6211 bis 6213

E-Mail: gutachter@opr.de

in mündlicher und schriftlicher Form erteilt.

2. Bekanntmachungen

2.3 Anhörungsverfahren zum geplanten neuen Wasserschutzgebiet Rheinsberg Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 02. April 2015

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt Rheinsberg ein Wasserschutzgebiet neu festzusetzen und das vorhandene Wasserschutzgebiet aufzuheben. Das geplante Wasserschutzgebiet liegt, wie auch das zurzeit vorhandene, im Norden der Stadt Rheinsberg.

Von der Unterschutzstellung sind folgende Flure der Gemarkung Rheinsberg ganz oder teilweise betroffen:

Gemarkung Rheinsberg **Flur Nr.: 5, 7, 8, 9, 10, 11 und 14**

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

vom **04. Mai 2015**
bis einschließlich **04. Juni 2015**

beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin und bei der Stadtverwaltung Rheinsberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin
im Bau- und Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Raum 356:

Montag 09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Stadtverwaltung Rheinsberg
Zechlinerhütter Landstraße 8
16831 Rheinsberg

im Servicebetrieb Rheinsberg, Archivraum:

Montag bis Donnerstag 08.00 – 16.00 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Am 08.07.2015 um 14.00 Uhr findet in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 14, in 16816 Neuruppin, im Raum 233 eine öffentliche mündliche Anhörung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Rheinsberg statt.

Vom 04.05.2015 bis einschließlich 08.07.2015 und in der mündlichen Anhörung kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Sachgebiet Wasser und Boden (hier der unteren Wasserbehörde) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin vorbringen.

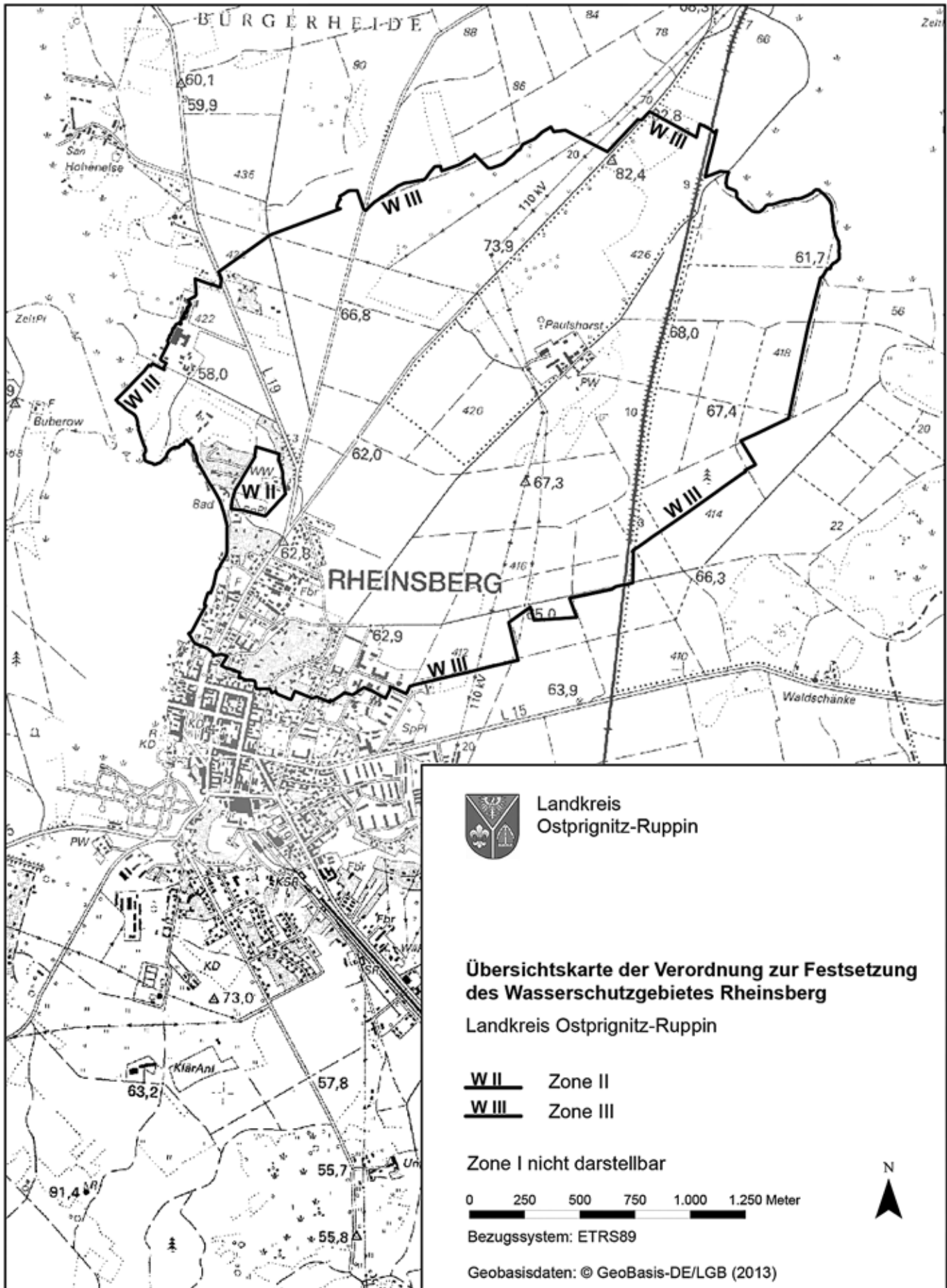
Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Übersichtskarte: siehe nebenstehend

2. Bekanntmachungen

Übersichtskarte

Anlage 2



2. Bekanntmachungen

2.4 Allgemeinverfügung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird angeordnet:

1. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 und 2, des § 13, des § 19 und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) in den derzeit gültigen Fassungen führt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin eine Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (*thaumetopoea processionea*) durch. Die Bekämpfung unter Verwendung des Biozids Dipel ES (Foray ES) erfolgt aus der Luft (Hubschrauber) und vom Boden (Sprühgeräte) aus.
2. Die Ausbringung des Mittels Dipel ES auf befallene Eichenbäume der Pflanzengattung *Quercus* erfolgt überwiegend auf Flächen und Wegen im kommunalen Eigentum. Hinzu kommen Eichen an Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie Forstflächen. Sofern Bäume Dritter von der Bekämpfung betroffen sind, so ist dieser Einsatz zu dulden.
3. Die Bekämpfung erfolgt auf einer Gesamtfläche von ca. 657 ha des Landkreises. Davon entfallen ca. 588 ha auf die Luftbekämpfung, ca. 69 ha umfasst der Einsatz mit Sprühgeräten für insgesamt ca. 1.400 Bäume. Die von der Maßnahme betroffenen Flächen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung.
4. Als Zeitraum der Bekämpfung wird der 13. April bis 29. Mai 2015 festgelegt. Der konkrete Termin der Befliegung wird in der Tagespresse und unter www.ostprignitz-ruppin.de bekannt gegeben.
5. Während des Einsatzes des Hubschraubers in dem jeweiligen Schadgebiet ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich des Luftfahrzeuges verboten. Für die Zeit des Einsatzes können Straßen, Wege und Freiflächen bis zu 12 Stunden gesperrt werden. Den Weisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten.
Diese Regelungen gelten gleichermaßen für den Einsatz mit Hochleistungssprühgeräten vom Boden aus.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird damit wirksam.
8. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie die Karte der betroffenen Gebiete kann im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16818 Neuruppin während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Zusätzlich werden diese Informationen im Internet unter www.ostprignitz-ruppin.de bereitgestellt.

Begründung:

Der Landkreis nimmt nach § 1 OBG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 BbgGDG die Aufgaben der Gefahrenabwehr als Kreisordnungsbehörde wahr und ist damit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen ist es durch den Eichenprozessionsspinner zunehmend zu gesundheitlichen Beschwerden gekommen. Der Kontakt mit den Brennhaaren verursacht lokale Haut- und Augenentzündungen, wenn die Schleimhäute betroffen sind, sowie Atemwegsbeschwerden. Circa 174 Menschen, die ihren Wohnsitz im Landkreis haben, mussten sich 2014 in ärztliche Behandlung begeben. Durch die zunehmende Verbreitung und das vermehrte zahlenmäßige Auftreten des Eichenprozessionsspinners sind die beschriebenen Beschwerden nicht nur als lokale Ereignisse einzustufen, sondern stellen zunehmend eine ernst zu nehmende gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung des Landkreises dar.

Aufgrund der Großflächigkeit und des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes zur effektiven Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist der Einsatz aus der Luft und vom Boden aus dringend geboten. Das zum Einsatz vorgesehene Mittel mit dem Wirkstoff *bacillus thuringiensis subspecies kurstaki* ist ein biologisches Insektizid ohne negative Auswirkungen auf die restliche Umwelt. Es

enthält ein Bakterium (*bacillus thuringiensis*), welches bei den Raupen nach dem Fraß der benetzten Eichenblätter den Tod auslöst. Das Mittel ist nicht bienengefährlich (Klassifizierung B 4) und im Sprühverfahren unschädlich gegenüber Wasserorganismen, Fischen und Fischnährtieren. Dipel ES besitzt die Zulassung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Zulassungsnummer DE-2013-PA-18-0001) für den geplanten Einsatz.

Nach umfassender Abwägung aller Faktoren sind die gesundheitlichen Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner erheblich höher als die nicht belegten möglichen allergischen Reaktionen durch Dipel ES einzuschätzen. Das Gesundheitsamt des Landkreises und das Landesgesundheitsministerium haben die Notwendigkeit einer Bekämpfung unter Einsatz des Mittels Dipel ES ausdrücklich befürwortet. Die Abteilung Pflanzenschutz des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) hat am 02.03.2015 nochmals ausdrücklich bestätigt, dass ein natürlicher Populationszusammenbruch nicht zu erwarten ist.

Die Maßnahme kann aufgrund der Besonderheiten des zum Einsatz kommenden Mittels nur in einem engen zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung und bei einer geeigneten Wetterlage (trocken, wenig Wind, nicht zu heiß) wirksam durchgeführt werden. Aus diesem Grunde wird nur ein zeitlicher Rahmen für Einsatzzeiten festgelegt.

Da allergische Reaktionen bei Menschen auf Dipel ES bisher noch nicht aufgetreten und durch Untersuchungen auch nicht belegt sind, jedoch nicht ausgeschlossen werden, sollten Personen die Eichen bis zu 12 h nach der Behandlung meiden.

Die Verwendung von Bodengeräten erfolgt überwiegend im Siedlungsbereich oder in der Nähe der verschiedenen Ortschaften im Landkreis. Insgesamt sollen etwa 1.400 Eichen vom Boden mit Sprühgeräten behandelt werden.

Eine Bekämpfung von Flächen, die aus naturschutzfachlichen Gründen (z. B. Gebiete und Arten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, Brutplätze von Fischadlern, Schwarzstörchen, Rotmilan und Wanderfalken, Naturschutzgebiete) oder Gründen des Gewässerschutzes (Abstände zu Oberflächengewässern, Einschränkungen in Trinkwasserschutzgebieten) als besonders schützenswert angesehen werden, unterbleibt.

Die Maßnahme stellt sich damit insgesamt als geeignet, angemessen und verhältnismäßig dar.

Ein etwaig kurzfristiges Anhalten des Straßenverkehrs wegen des Überflugs des Hubschraubers oder wegen des Einsatzes des Sprühgerätes ist von dem betroffenen Personenkreis hinzunehmen. Ein milderer, geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Es ist, gemessen am verfolgten Zweck, auch verhältnismäßig. Das kurzfristige Sperren am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen, effektiven und sicherem Ablauf der Maßnahme.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingelegten Widerspruchs die Bekämpfungsmaßnahme im Interesse der Bewohner des Landkreises nicht verzögert oder verhindert wird. Die Maßnahme kann, wie erläutert, nur in einem bestimmten Entwicklungsstadium des Eichenprozessionsspinners und nur bei trockenem Wetter durchgeführt werden. Individualinteressen müssen dahinter zurück treten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16 in 16816 Neuruppin einzulegen.

Neuruppin, den 16.03.2015

Ralf Reinhardt
Landrat

2. Bekanntmachungen

Anlage zur Allgemeinverfügung

Zuständigkeit	Lage	Fläche_ha	
Amt Lindow	Verbindungsstraße (Herzberg - OT Vielitz) Straßenname "Ausbau" Herzberg (Mark) komplett sowie auf privatem Grundstück "Ausbau" 2	3,368	Luft
Amt Lindow	Herzberg im Kreiselbereich L 19/B 167	0,089	Boden
Amt Lindow	Herzberg Straße "Am Wald" hinter letzten Bebauung Nr. 8 in Richtung Luchweg	0,854	Luft
Amt Lindow	Herzberg Luchweg bis letzte Bebauung Agrar-Betrieb	0,535	Luft
Amt Lindow	OT Schönberg, "Zum Bahnhof" 6 - Privatgrundstück	0,068	Luft
Amt Lindow	Verbindungsstraße (Herzberg - OT Vielitz) Straßenname "Ausbau" Herzberg (Mark) komplett sowie auf privatem Grundstück "Ausbau" 2	1,920	Luft
Amt Lindow	Keller (Straße nach Baumgarten bis zur Kreisgrenze OHV)	0,526	Luft
Amt Lindow	Herzberg Finkenweg	0,037	Luft
Amt Lindow	Lindow zwischen Bahnhofsiedlung 55 u. 56 (5EB)	0,005	Boden
Amt Lindow	Hindenberg Wanderweg (Ende) am Neubau (2EB)	0,035	Boden
Amt Lindow	Hindenberg Wanderweg (Anfang) am Neubau (1EB)	0,029	Boden
Amt Lindow	Seebeck Weg zum Glambecksee (10EB)	0,461	Boden
Amt Lindow	Rüthnick Plattenweg Richtung Mohnhorst (3EB)	0,043	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Ortslage Joachimshof im Bereich der dichten Eichenbestände	1,610	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Breddin Abbau Hs.Nr 2 priv. (6EB)	0,071	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Breddin Bereich Schule/Schulhof (50 EB)	0,395	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Voigtsbrügge Voigtsbrügger Straße (13EB)	0,934	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Dreetz Amselweg bis Walgebiet (8EB)	0,655	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Dreetz Seestraße 18b u. 18c (6EB)	0,108	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Dreetz Wilhelm-Pieck-Str. 1 priv. (1EB)	0,010	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Dreetz Wilhelm-Pieck-Str. Platz am Biber (1EB)	0,008	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Dreetz Wilhelm-Pieck-Str. 75 südl. auf Privatgrundstück (1EB)	0,027	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Kampehl Ortslage (34EB)	2,567	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Neustadt Bahnhofstr. 6 Amtverwaltung (8EB)	0,125	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Schönfeld Ortslage komplett (46EB)	4,064	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Ortslage Neuroddahn (teilw. privat) (3 EB)	0,091	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Helenehof von Bushaltestelle bis Ortslage (34EB)	0,788	Boden
Amt Neustadt/Dosse	An der B 102 zwischen Sieversdorf und Hohenofen Neustädter Straße 55 (2EB)	0,045	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Zernitz Kitaspielplatz (6EB)	0,396	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Zernitz Kreuzung Friedhof (1EB)	0,012	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Lohm Lohmer Dorfstr. 3 priv. (3EB)	0,074	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Breddin Kyritzer Straße 14 (2EB)	0,042	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Neustadt Sandstück Nr. 9 an ehem. Schweinemast (37EB)	0,899	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Neustadt Poststraße 1b priv. (3EB)	0,062	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Breddin Kyritzer Straße 16 (2EB)	0,061	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Schwarzwasser Nr. 5 (1EB)	0,023	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Babe hinter Kastanienallee Nr. 5 (1EB)	0,025	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Siegrothsbruch Holländer Straße 1 (1EB)	0,017	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Giesenhorst Friedhof (4EB)	0,080	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Giesenhorst Klessener Straße Bereich Glascontainer (2EB)	0,085	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Breddin Bahnhofsvorplatz (1 EB)	0,058	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Lohm Lohmer Dorfstr. 1 priv. (3EB)	0,043	Boden

2. Bekanntmachungen

Amt Neustadt/Dosse	Giesenhorst Querstrasse Klessener Str. (8EB)	0,251	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Michaelsbruch Häuserbereich Hauptstr. in Richtung B5 (10EB)	2,910	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Lohm im Winkel Bereich Friedhof (2EB)	0,765	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Hohenofen Neustädter Str. 3 priv. (5EB)	0,142	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Hohenofen Neustädter Str. 57 priv. (4EB)	0,090	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Dreetz Seestr. 7 priv. (4EB)	0,118	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Neustadt Havelberger Str. 36 priv. (6EB)	0,283	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Neuendorf Friedhof (3EB)	0,058	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Breddin Kyritzer Straße Hof Raiba (1 EB)	0,033	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Dreetz Wilhelm-Pieck-Str. 75 nördl. auf Privatgrundstück (1EB)	0,027	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Babe Ortslage Hauptstr. Nr 18 (1 EB)	0,012	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Babe Ortslage Hauptstr. Nr 15 (1 EB)	0,027	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Ortslage Neuroddahn priv.(1EB)	0,007	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Ortslage Neuroddahn kommunal (2 EB)	0,028	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Joachimshof in Richtung Voigtbrügge bis K6818	0,920	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Dreetz Weg hinter der Moto-Cross Bahn (40EB)	3,094	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Schwarzwasser Hs.Nr. 5 u.7 teilw. privat (2EB)	0,279	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Schwarzwasser Eichen am Gehöft Nr. 1 (2EB)	0,071	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Schwarzwasser nördl. Schwarzwasser (Verbindung zw. Schwarzwasser Nr. 1 u. 5) (3EB)	0,223	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Babe hinter Kastanienallee Nr. 3 (1EB)	0,030	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Koppenbrück Wiesenweg (4EB)	0,559	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Goldbeck Zernitzer Str. 14 Wäldchen priv. (7EB)	0,412	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Breddin gegenüber der Schule Havelberger Str. (2EB)	0,047	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Neustadt Sandstück 2 (2EB)	0,034	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Babe - Friedhofsweg - Gemarkungsgrenze einschl. Friedhof (58EB)	4,422	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Roddahn Grüner Weg am Sportplatz (2Privatbäume)	0,094	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Neustadt Spiegelberg 41a am Fahrradständer (1EB)	0,035	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Neustadt Spiegelberg 41 Kitaspielplatz (1EB)	0,015	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Babe hinter Kastanienallee Nr. 12 (1EB)	0,030	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Siegrothsbruch Holländer Straße 11 (1EB)	0,018	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Siegrothsbruch Holländer Straße 17 (1EB)	0,023	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Siegrothsbruch Holländer Straße 14 (1EB)	0,019	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Siegrothsbruch Holländer Straße zwischen Hs.Nr. 12 u. 14 (1EB)	0,032	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Siegrothsbruch Holländer Straße zwischen Hs.Nr. 10 u. 12 (1EB)	0,028	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Bartschendorf Dorfstr. 35 priv. (1EB)	0,021	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Bartschendorf Dorfstr. 37 Straßenbaum (1EB)	0,016	Boden
Amt Neustadt/Dosse	Neuendorf Höhe Koppenbrücker Str. 7 (5EB)	0,058	Boden
Amt Temnitz	Auf dem Friedhof in Kränzlin	0,194	Luft
Amt Temnitz	Kränzlin an der Kirche	0,144	Luft
Amt Temnitz	Verbindungsstraße Kränzlin - Storbeck	0,099	Luft
Amt Temnitz	Verbindungsstraße Kränzlin - Storbeck	0,495	Luft
Amt Temnitz	Verbindungsstraße von Werder nach Gottberg	1,871	Luft
Amt Temnitz	Darritz am Sportplatz - Weg Richtung Autobahn	1,913	Luft
Amt Temnitz	Weg zwischen Darritz und Walsleben zu den Windrädern (Gemarkung Darritz)	1,582	Luft
Amt Temnitz	Verbindungsweg Paalzow - Werder	2,247	Luft
Amt Temnitz	Verbindungsstraße Kränzlin - Storbeck	0,738	Luft
Amt Temnitz	Verbindungsstraße Kränzlin - Storbeck	0,392	Luft

2. Bekanntmachungen

Amt Temnitz	Katerbow auf dem Dorfplatz (1EB)	0,030	Boden
Amt Temnitz	Katerbow - Walsleben Plattenstraße	3,126	Luft
Amt Temnitz	Netzeband - Dorfstraße im Dorf Höhe Friedhof (1 EB)	0,017	Luft
Amt Temnitz	Dorfstraße 40 (1 Eiche)	0,001	Luft
Amt Temnitz	Netzeband Richtung Eichengrund linke und rechte Seite hinter der Bahnstrecke	1,635	Luft
Amt Temnitz	Rägelin an der Straße vor dem Sportplatz	0,077	Luft
Amt Temnitz	Küdow Dorfstraße 19 (2 EB Privatgrundstück)	0,040	Boden
Amt Temnitz	Walsleben - in der Straße "Am Wald"	0,393	Luft
Amt Temnitz	Walsleben Kiefernweg	1,123	Luft
Amt Temnitz	Verbindungsweg Paalzow - Blankenberg	11,233	Luft
Amt Temnitz	Verbindungsweg Paalzow - Werder	0,786	Luft
Amt Temnitz	Walsleben Straße zum Wasserwerk	1,630	Luft
Amt Temnitz	Dabergotz Sportplatz	0,723	Luft
Amt Temnitz	Werder Spielplatz inkl. Wäldchen (einzelne Bäume befallen)	1,804	Luft
Amt Temnitz	Weg zw. Bahnstrecke und Katerbow	1,493	Luft
Amt Temnitz	Verbindungsweg Gottberg - B 167	4,244	Luft
Amt Temnitz	Verbindungsweg Gottberg - B 167	2,090	Luft
Amt Temnitz	Walsleben Mühlenweg 39 (1EB)	0,032	Boden
Amt Temnitz	Katerbow zwischen Dorfstr. 45 und See (Privatgrundstück) (1 EB)	0,033	Boden
Amt Temnitz	Kränzlin zw. Darritzer Straße 12 u. 13 (1 Eiche)	0,020	Boden
Amt Temnitz	Netzeband Eichenhain auf Flustück 133/1 und 134/1 (Dorfstr. 55, 56)	0,311	Luft
Amt Temnitz	Netzeband Gutspark	10,501	Luft
Amt Temnitz	Werder Höhe Dorfstraße 53 (2 EB)	0,021	Boden
Amt Temnitz	Kränzlin auf Grünfläche südl. vor Dorfstr. 12 (3EB)	0,092	Boden
Amt Temnitz	Netzeband Ortslage	3,572	Luft
Amt Temnitz	Rägelin gegenüber Neuruppiner Straße 13 (Privatgrundstück) (3 EB)	0,167	Boden
Amt Temnitz	Kränzlin Wäldchen südwestlich der Meierei	0,390	Luft
Amt Temnitz	Weg Katerbow - Blankenberg (zw. Eisenbahn u. A24)	0,454	Luft
Amt Temnitz	Katerbow - Walsleben Plattenstraße (19 EB)	0,366	Boden
Amt Temnitz	Katerbow Weg östl. Katerbower Sees	0,051	Luft
Amt Temnitz	Katerbow nördl. L18/Friedhof	3,037	Luft
Amt Temnitz	Netzeband an der L18	0,586	Luft
Amt Temnitz	Katerbow - Walsleben Plattenstraße Höhe Hs.Nr. 87 (1 EB)	0,047	Boden
Amt Temnitz	Walsleben Mühlenweg 29 u. 34 (2EB)	0,052	Boden
Amt Temnitz	Paalzow19 auf Privatgrundstück (1EB)	0,019	Boden
Amt Temnitz	Netzeband Ortslage (1 EB)	0,017	Luft
Amt Temnitz	Netzeband Ortslage (1 EB)	0,034	Luft
Amt Temnitz	Netzeband Ortslage (1 EB)	0,020	Luft
Amt Temnitz	Netzeband Ortslage (1 EB)	0,027	Luft
Amt Temnitz	Paalzow Bushaltestelle (8EB)	0,067	Boden
Amt Temnitz	Kränzlin an der Kirche (1 EB)	0,006	Boden
Amt Temnitz	Kränzlin an der Kirche (1 EB)	0,031	Boden
Amt Temnitz	Werder Dorfstr. 17 (Privatgrundstück) (1 EB)	0,030	Boden
Amt Temnitz	Werder Höhe Dorfstr. 21A	0,007	Boden
Amt Temnitz	Kränzlin Weg am Friedhof	2,300	Luft
Amt Temnitz	Kränzlin vom Friedhof zur A24	3,239	Luft
Amt Temnitz	Charlottenhof 17 priv. (2EB)	0,020	Boden

2. Bekanntmachungen

Amt Temnitz	Kränzliner Siedlung Straße zur Meierei	1,304	Luft
Amt Temnitz	Kränzliner Siedlung Straße zur Meierei	0,158	Luft
Amt Temnitz	Woltersdorf 7a priv. (2EB)	0,021	Boden
Amt Temnitz	Woltersdorf vor Hs.Nr. 6 (2EB)	0,005	Boden
Amt Temnitz	Woltersdorf vor Hs.Nr. 8a (1EB)	0,017	Boden
Amt Temnitz	Frankendorf Höhe Dorfstr. 24 (1EB)	0,027	Boden
Amt Temnitz	Frankendorf Weg zum Friedhof (12EB)	0,288	Boden
Amt Temnitz	Frankendorf an der Buswendeschleife priv. (1EB)	0,024	Boden
Amt Temnitz	Weg v. Pfalzheim nach Dünamünde Waldkante priv.	0,813	Luft
Amt Temnitz	Pfalzheim Friedhof	0,123	Luft
Amt Temnitz	Katerbow vor Dorfstr. 32 (1EB)	0,026	Boden
Amt Temnitz	Katerbow an d. Kirche (1EB)	0,035	Boden
Amt Temnitz	Rägelin Friedhof (3EB)	0,082	Boden
Amt Temnitz	Katerbow gegenüb. Str. nach Walsleben 79a (3EB)	0,059	Boden
Amt Temnitz	Feldweg Rägelin - Netzeband	0,504	Luft
Amt Temnitz	Küdow Dorfstr. 18 priv. (2EB)	0,033	Boden
Amt Temnitz	Küdow Dorfstr. 2 (1EB)	0,017	Boden
Amt Temnitz	Lüchfeld am Anfang des Stöffiner Wegs (2EB)	0,040	Boden
Amt Temnitz	Lüchfeld Stöffiner Weg	0,564	Luft
Amt Temnitz	Küdow Stöffiner Weg	1,203	Luft
Amt Temnitz	Weg Lüchfeld Fl. 2; Flstck. 98 - Dabergotz	4,343	Luft
Amt Temnitz	Weg von Vichel bis Gemarkungsgrenze Barsikow	2,639	Luft
Amt Temnitz	Weg von Vichel bis Gemarkungsgrenze Rohrlack	1,764	Luft
Amt Temnitz	Ortsverbindung Wildberg - Küdow	3,933	Luft
Amt Temnitz	Weg Garz - Wildberg	6,523	Luft
Amt Temnitz	Weg Garz zum Anglerteich	0,764	Luft
Amt Temnitz	Wildberg Bückwitzer Straße	2,201	Luft
Amt Temnitz	Weg von Gemarkung Lüchfeld bis A24	8,252	Luft
Amt Temnitz	Dabergorz Stöffiner Weg bis Gemarkung Stöffin	5,239	Luft
Amt Temnitz	Dabergotz Mühlenweg Richtung Gottberg	1,253	Luft
Amt Temnitz	Dabergotz Mühlenweg Richtung Gottberg	1,870	Luft
Amt Temnitz	Walsleben Zum Sägewerk 1 priv. (1EB)	0,011	Boden
Amt Temnitz	Walsleben neben der Schule vor Polytechnikgebäude (1EB)	0,025	Boden
Amt Temnitz	Walsleben Bergstr. 3 priv. (1EB)	0,023	Boden
Amt Temnitz	Paalzow 14 am Glascontainer (1EB)	0,015	Boden
Amt Temnitz	Paalzow Friedhof	0,135	Luft
Amt Temnitz	Paalzow 20 neben Friehof priv. (1EB)	0,019	Luft
Fontanestadt Neuruppin	Neuruppin Tucholskyweg Höhe Tucholskyweg 1 u. 2 (2EB)	0,056	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Neuruppin Tucholskyweg Höhe Tucholskyweg 4 (1EB)	0,055	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Neuruppin Tucholskyweg Höhe Tucholskyweg 14 (1EB)	0,035	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Alt Friesack kurz vor Am Teich 3 (5EB)	0,093	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Alt Friesack Höhe Am Teich 3 (1EB)	0,034	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Gühlen Glienicke westl. auf Friedhof (1EB)	0,031	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Gühlen Glienicke östl. auf Friedhof (1EB)	0,034	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Krangen Dorfstr. (4EB)	0,167	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Krangen Höhe Schwanower Weg 8 u. 9 (2EB)	0,052	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Krangen Höhe Schwanower Weg 12 u. 14 (3EB)	0,046	Boden

2. Bekanntmachungen

Fontanestadt Neuruppin	Molchow Höhe Alt Ruppiner Str. 17 (1EB)	0,030	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Molchow Alt Ruppiner Str. 29 bis 35 (20EB)	0,298	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Molchow Dorfanger (40EB)	0,508	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Molchow Stendenitzer Str. (10EB)	0,184	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Neuruppin gegenüb. H.-Matern-Str. 53 (1EB)	0,009	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Neuruppin A.-Becker-Str. höhe Schule/Kita (16EB)	0,245	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Molchow Höhe Krangener Str. 17 (6EB)	0,140	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Neuruppin Höhe Babimostring 6 u. 7 (2EB)	0,036	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Neuruppin Babimostring gegenüb. Gartencenter (5EB)	0,066	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Neuruppin Höhe Babimostring 10 (3EB)	0,062	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Neuruppin Bechliner Chaussee 4 (1EB)	0,030	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Neuruppin zentr. auf Spielplatz H.-Matern-Str. (1EB)	0,009	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Neuruppin süd-östl. auf Spielplatz H.-Matern-Str. (1EB)	0,013	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Neuruppin westl. Ende d. Bruno-Brockhoff-Str. (6EB)	0,091	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Neuruppin Höhe Bettina-v.-Arnim-Str. 15 (1EB)	0,019	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Neuruppin Höhe Bettina-v.-Arnim-Str. 13 (1EB)	0,021	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Neuruppin K.-Kollwitz-Str. (17EB)	0,571	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Neuruppin Kirchplatz d. Kulturkirche (1EB)	0,059	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Neuruppin Radweg Treskow zw. Weg zur Wetterstation u. Tucholskyweg (1EB)	0,026	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Neuruppin Radweg Treskow zw. Weg zur Wetterstation u. Tucholskyweg (13EB)	0,328	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Neuruppin Wittstocker Allee/Jerusalemhain (25EB)	0,426	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Pabstthum (16EB)	0,727	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Evangelischer Friedhof Neuppin Feld 2 (9EB)	0,645	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Evangelischer Friedhof Neuppin Feld 7 (1EB)	0,579	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Evangelischer Friedhof Neuppin Feld 8 (14EB)	0,772	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Evangelischer Friedhof Neuppin Feld 9 (3EB)	0,601	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Evangelischer Friedhof Neuppin Feld 14 am Weg (2EB)	0,635	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Evangelischer Friedhof Neuppin Feld 18 (1EB)	0,229	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Evangelischer Friedhof Neuppin Feld 19 (3EB)	0,210	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Evangelischer Friedhof Neuppin Feld 20 (3EB)	0,095	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Evangelischer Friedhof Neuppin Feld 21 (9EB)	0,503	Boden
Fontanestadt Neuruppin	Evangelischer Friedhof Neuppin Feld 22 (13EB)	0,232	Boden
Gemeinde Fehrbellin	Ortsverbindung Protzen - Stöffin bis Gemarkungsgrenze	1,943	Luft
Gemeinde Fehrbellin	Wustrau Eichenallee 7	0,283	Luft
Gemeinde Fehrbellin	Lentzke Verlängerung Vietnitzer Weg (Kuhdamm) (1 EB)	0,010	Boden
Gemeinde Fehrbellin	Lentzke Verlängerung Vietnitzer Weg (Kuhdamm) (2 EB)	0,022	Boden
Gemeinde Fehrbellin	Lentzke Verlängerung Vietnitzer Weg (Kuhdamm) (1 EB + Wildlinge)	0,046	Boden
Gemeinde Fehrbellin	Lentzke Verlängerung Vietnitzer Weg (Kuhdamm) (2 EB + Wildlinge)	0,086	Boden
Gemeinde Fehrbellin	Lentzke Verlängerung Vietnitzer Weg (Kuhdamm) (1 EB)	0,007	Boden
Gemeinde Fehrbellin	Protzen Kreuzung Mühlenbergstr./Stöffiner Str. (1EB)	0,025	Boden
Gemeinde Fehrbellin	Hakenberg Spielplatz (1EB)	0,050	Boden
Gemeinde Fehrbellin	Karwese Hauptstraße	1,020	Luft
Gemeinde Fehrbellin	Lentzke Schabernacker Weg; Fl 13; Flstck 27	0,477	Luft
Gemeinde Fehrbellin	Lentzke Schabernacker Weg; Fl 12; Flstck 33	0,114	Luft
Gemeinde Fehrbellin	Brunne Vietnitzer Weg; Fl 4; Flstck 320	3,176	Luft
Gemeinde Fehrbellin	Ortsverbindung Königshorst - Nordhof	5,475	Luft
Gemeinde Fehrbellin	Ortsverbindung Linum - Kuhhorst	12,809	Luft

2. Bekanntmachungen

Gemeinde Fehrbellin	Lentzke Dorfstr. 21 (1EB)	0,018	Boden
Gemeinde Fehrbellin	Lentzke Dorfstr. 39 auf dem Hof des Gutshaus (1EB)	0,042	Boden
Gemeinde Fehrbellin	Lentzker Mühle, Mühlenweg 5 vor dem Haus (2EB)	0,080	Boden
Gemeinde Fehrbellin	Fehrbellin Flugplatzstr. 1 Betriebsgelände CABLO (1EB)	0,056	Boden
Gemeinde Fehrbellin	Fehrbellin Feldbergstr. 29 (1EB)	0,009	Boden
Gemeinde Fehrbellin	Karwesees Alter Schrotweg	0,029	Luft
Gemeinde Fehrbellin	Lentzke Baumgruppe auf Acker Fl. 13; Flstck. 13	0,346	Luft
Gemeinde Fehrbellin	Lentzke Baumgruppe auf Acker Fl. 13; Flstck. 7	0,392	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Weg Blesendorf - Halenbeck (bis Gemarkungsgrenze)	2,953	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Weg Blesendorf - Ackerfelde	7,707	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Weg Blesendorf - Könkendorf	3,630	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Papenbruch Karstädtshofer Weg	2,745	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Rosenwinkel Wutiker Weg	5,201	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Rosenwinkel Weg zum Bahnhof	3,323	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Weg Königsberg - Kattenstieg	1,062	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Weg Blandikow - Grabow	1,662	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Zaatzke Waldrandsiedlung 5 (1 EB)	0,021	Boden
Gemeinde Heiligengrabe	Blesendorf am Teich (teilw.)	0,467	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Blumenthal Schule (Weitsprunggrube) (1EB)	0,021	Boden
Gemeinde Heiligengrabe	Blumenthal Schramms Hof (10 EB)	0,930	Boden
Gemeinde Heiligengrabe	Radweg Blumenthal/Dahlhausen Höhe Chausseestr. 7 (1EB)	0,009	Boden
Gemeinde Heiligengrabe	Jabel Weg an der Sandschale zur B189	0,310	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Königsberg Campingplatz am Königsberger See	0,592	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Königsberg Dorfstr. 67 (1EB)	0,045	Boden
Gemeinde Heiligengrabe	Königsberg Friedhof (2EB)	0,061	Boden
Gemeinde Heiligengrabe	Königsberg Barenthiner Weg/Weg zur Kattenstiegsmühle	1,580	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Königsberg am Stützpunkt	0,911	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Heiligengrabe Wittstocker Str. 67 (1EB)	0,049	Boden
Gemeinde Heiligengrabe	Heiligengrabe Blandikower Weg 2 (1EB)	0,021	Boden
Gemeinde Heiligengrabe	Heiligengrabe Zur Roten Brücke	2,116	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Heiligengrabe Zaatzker Weg (12EB)	0,287	Boden
Gemeinde Heiligengrabe	Heiligengrabe Am Dröbel 45 (3EB)	0,059	Boden
Gemeinde Heiligengrabe	Liebenthal Wittstocker Chaussee 3	0,689	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Maulbeerwalde Weg hinterm Dorf zum Milchviehstall	0,977	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Maulbeerwalde Wegstück am Gutshaus	0,427	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Maulbeerwalde Weg vor Flurstücken 28-40, Flur 2	0,467	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Maulbeerwalde Flurstücke 221-241, Flur 2	1,705	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Maulbeerwalde Weg zw. K6824 und KAP Straße	0,479	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Weg Maulbeerwalde - Zaatzke	9,139	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Rosenwinkel am Kriegsdenkmal (1EB)	0,021	Boden
Gemeinde Heiligengrabe	Rosenwinkel am Friedhof (1EB)	0,008	Boden
Gemeinde Heiligengrabe	Rosenwinkel Baumgruppe östl. vom Wutiker Weg	0,168	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Rosenwinkel Ausbau 1	0,308	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Rosenwinkel Ausbau 5 u. 6	0,311	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Glienicke Weg nach Maulbeerwalde	1,456	Luft
Gemeinde Heiligengrabe	Glienicke Schinkelplatz 9 (2EB)	0,029	Boden
Gemeinde Heiligengrabe	Zaatzke Bahnhofstr. Neubaublock (2EB)	0,045	Boden

2. Bekanntmachungen

Gemeinde Heiligengrabe	Zaatzke Kitaspielplatz (1EB)	0,040	Boden
Gemeinde Heiligengrabe	Grabow Sportplatz (3EB)	0,033	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	OV Heilbrunn - Brunn vor Kurve an der Ausweichstelle (5EB)	0,091	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	OV Läsikow - Garz bis Gemarkungsgrenze (23EB)	3,077	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Schönberg Netzebänder Straße (7EB)	0,500	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	OV Tornow - Schönberg	1,938	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Tornow Richtung Wulkow hinter der Biogasanlage (Feldkante)	1,581	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Alte Straße Tramnitz - Schönberg	4,047	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Verbindungsstraße L142 - Tramnitz	0,419	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	OV Wulkow - Teetz	3,989	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Ortsverbindung Wulkow - Sechszehneichen vor Kurve Abzw. Rheinsberger Weg (2EB)	0,032	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Ortsverbindung Wulkow - Schönberg	1,415	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen Bäume am Dossewall	0,955	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Tornow An der Kirche (1EB)	0,020	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Ortsverbindung Lögow - Emilienhof (6EB)	1,909	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Neue Ortsverbindung Schönberg - Tramnitz am Graben links (1EB)	0,017	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Pilgerweg Heilbrunn - Wusterhausen	3,291	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Ortsverbindung Segeletz - Nackel bis Siloanlage	2,448	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Ortsverbindung Tornow - Bantikow bis Abzweig Vorwerk (6EB)	3,001	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Schönberg Rheinsberger Weg	9,039	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	OV Bantikow - Stolpe bis Reiterhof (22EB)	0,250	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Ortsverbindung Tornow - Bantikow hinter Graben (2EB)	0,257	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Ortsverbindung Tornow - Bantikow ab Graben kurz vor Tornow (6EB)	0,272	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Barsikow Neubau Richtung Spielplatz (1EB)	0,009	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Barsikow Pilgerweg Richtung Metzelthin hinter dem Storchennest (1EB)	0,019	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	OV Dessow - Ganzer links (1EB)	0,126	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Dessow Dorfstr. 25-29 (5EB)	0,404	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Dessow Brauereigrundstück Ferienwohnungen (2EB)	0,065	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	OV Dessow - Triefplatz bis Kreuzung Heilbrunn (6EB)	4,347	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	OV Dessow - Triefplatz ab Kreuzung Heilbrunn bis OE Triefplatz (4EB)	2,433	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Ganzer Neuer Siedlungsweg Sport-/Gemeindeplatz (27EB)	0,277	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	OV Ganzer - Emilienhof ab Abzw. nach Wildberg (3EB)	0,031	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Gartow Dorfstr. 11 (2EB)	0,059	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	OV Gartow - Metzelthin Baumgruppe	0,331	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	OV Heilbrunn - Triefplatz (32EB)	1,111	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	OV Heilbrunn - Triefplatz Höhe der alten Deponie	1,432	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	OV Heilbrunn - Triefplatz ab Ausweichstelle bis Kreuzung Triefplatz/Dessow (14EB)	0,388	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	OV Lögow - Blankenberg Abzw. Triefplatz/Wäldchen	0,463	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Pilgerweg Metzelthin - Wusterhausen am Anfang	1,914	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Metzelthin hinter Gemeindehaus (2EB)	0,174	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Metzelthin am Meilenstein (1EB)	0,021	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Plattenweg Metzelthin - Barsikow Ab Wildgehege bis NSG-Grenze	1,001	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Metzelthin Rottweg hinter den Bahnschienen	2,985	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Metzelthin Rohrlacker Weg ab Kreuzung Barsikow	1,379	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Nackel Zufahrt über Barsikower Weg 2 (1EB)	0,031	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Nackel am Friedhof (1EB)	0,016	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Nackel Waldweg von Segeletzer Str. bis Rinderkombinat	0,522	Luft

2. Bekanntmachungen

Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Nackel hinter Schloss (8EB)	0,566	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Nackel am Wald (6EB)	0,530	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Nackel Friesacker Str. rechte Koppel 2 Baumgruppen	0,622	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Nackel Temnitzer Str. links vor Silo 2 Baumgruppen	0,692	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Nackel "Einsame Eiche" (1EB)	0,033	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Nackel Soldatengrab Baumgruppe	4,232	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Nackel Denkmal Richtung Fuchsberg (2EB)	0,257	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Schönberg Pflaumenweg bis Rheinsberger Weg	3,306	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Schönberg Gärten (1EB)	0,011	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Schönberg Netzebänder Str. 18-22 auf Grünfläche hinter dem Neubau (1EB)	0,008	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Sechzehneichen Gemeindeplatz (5EB)	0,122	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Segeletz Winkel hinter Glascontainerplatz (1EB)	0,014	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Tornow Bantikower Weg 7 hinten an Feldkante priv. (1EB)	0,005	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Tornow Bantikower Weg 5a (1EB)	0,008	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	OV Tornow - Schönebrg hinterm Weg links (1EB)	0,012	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Tramnitz Fontanestr. 11 (1EB)	0,010	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Weg Triefeld - Tramnitz bis Wald	0,653	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Tramnitz Wusterhausener Str. 21 (1EB)	0,027	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Triefeld Friedhof (1EB)	0,023	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Triefeld Schanzenweg Höhe Pumpenhaus (2EB)	0,038	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Wulkow Teetzer Str. 3 (1EB)	0,028	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen Plänitzer Wef 17b priv. (3EB)	0,034	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen südl. Promenade 4 priv. (1EB)	0,022	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen Zum Horstberg 16 (1EB)	0,006	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Pilgerweg Wusterhausen - Heilbrunn von L142 nach 900m (3EB)	0,211	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen Plattenweg Mülldeponie - Seestr.	0,120	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen Mülldeponie (4EB)	0,041	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	OV Wusterhausen - Bantikow vor Bungalowsiedlung 2 Baumgruppen	0,444	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	OV Wusterhausen - Bantikow vor Ferienhaussiedlung rechts 1 Baumgruppe	0,075	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen Dossewall (6EB)	0,121	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen Dossewall bis Gemeindegrenze	4,285	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Bückwitz Dreetzer Weg südl. Teil bis Gemeindegrenze (37EB)	1,626	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Bückwitz Dreetzer Weg kurz hinter den Stallungen (4EB)	0,157	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Gartow Richtung Heilbrunn (3EB)	0,325	Boden
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Heilbrunn Richtung Gartow	2,035	Luft
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Heilbrunn Richtung Gartow nördl. Anschluss	1,769	Luft
Stadt Kyritz	Verbindungsstraße (von L 14 aus gesehen) nach Ganz über mehrer Kilometer; Befall auch bis weit in den Wald	3,969	Luft
Stadt Kyritz	Rehfeld Friedhof (2EB)	0,025	Boden
Stadt Kyritz	Rehfeld Weg zum Friedhof	0,212	Luft
Stadt Kyritz	Ortsverbindung Drewen - Grünfelde	3,222	Luft
Stadt Kyritz	OA Wilhelmgrille Richtung Rehfeld (2EB)	0,051	Boden
Stadt Kyritz	Berlitt Schlosspark (3EB)	0,149	Boden
Stadt Kyritz	Gantikow Dorfstr. 11 bis 28 (5EB)	0,436	Boden
Stadt Kyritz	Gantikow letzte Zufahrt v. B103 (22EB)	1,360	Boden
Stadt Kyritz	Rehfeld alter Pollodamm	0,700	Luft
Stadt Rheinsberg	Ortsverbindung Linow - Zühlen	2,756	Luft
Stadt Rheinsberg	Weg südl. Kleinzerlang	0,501	Luft

2. Bekanntmachungen

Stadt Rheinsberg	Zühlen Friedhof (14 EB)	0,387	Luft
Stadt Rheinsberg	Luhme Repenter Weg Flur 1 Flstck. 135	0,488	Luft
Stadt Rheinsberg	Zühlen Friedhof (1 EB)	0,015	Luft
Stadt Rheinsberg	Linow Apfelallee bis Kreuzung Lotharhof	4,470	Luft
Stadt Rheinsberg	Linow höhe Bergstr. 11a (3EB)	0,076	Boden
Stadt Rheinsberg	Flecken Zechlin Kirschsteig 58 (1EB)	0,001	Boden
Stadt Rheinsberg	Flecken Zechlin Radweg nach Beckersmühle	3,140	Luft
Stadt Rheinsberg	Luhme Hegeseeweg 8 (1EB)	0,022	Boden
Stadt Rheinsberg	Ortsverbindung Dierberg - Hindenberg	3,582	Luft
Stadt Wittstock/Dosse	Charlottenhof	0,720	Luft
Stadt Wittstock/Dosse	Ortsverbindung Christdorf - Charlottenhof östl. Teil	2,085	Luft
Stadt Wittstock/Dosse	Fretzdorf OL Teetzer Str. 31a (1EB)	0,031	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Christdorf	0,398	Luft
Stadt Wittstock/Dosse	Verbindungsstraße K6823 - Groß Haßlow (westl. Teil) (ca. 46 EB)	1,580	Luft
Stadt Wittstock/Dosse	Verbindungsstraße K6823 - Groß Haßlow (östl. Teil) (ca. 47 EB)	0,707	Luft
Stadt Wittstock/Dosse	Fretzdorf Radweg Richtung Herzsprung an der L18	0,473	Luft
Stadt Wittstock/Dosse	Rosow Friedhof nördl. der Kapelle (1EB)	0,006	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Rosow Friedhof vor der Kapelle (1EB)	0,009	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Rosow Friedhof nördl. Friedhofsgrenze (1EB)	0,011	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Rosow Friedhof östl. Friedhofsgrenze (1EB)	0,020	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Fretzdorf OL Verbindung Bahnhofstr. - Dorfstr. mittlerer Baum (1EB)	0,012	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Fretzdorf OL Verbindung Bahnhofstr. - Dorfstr. nord-östl. Baum (1EB)	0,023	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Fretzdorf OL Verbindung Bahnhofstr. - Dorfstr. süd-westl. Baum (1EB)	0,008	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Fretzdorf OL westl. von Eichenweg 9 (1EB)	0,008	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Fretzdorf OL Höhe Mühlenweg 4 (2EB)	0,034	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Fretzdorf OL Ende der Eisenstr. (4EB)	0,142	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Fretzdorf OL Eisenstr. 15 (2EB)	0,056	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Fretzdorf OL Dorfplatz 21 (1EB)	0,021	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Fretzdorf OL Dorfstr. 34 (4EB)	0,146	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Fretzdorf OL Teetzer Str. nordöstl. der BAB	0,421	Luft
Stadt Wittstock/Dosse	Fretzdorf Teetzer Str. 11 (1EB)	0,006	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Fretzdorf Teetzer Str. 12 (2EB)	0,030	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Fretzdorf Teetzer Str. zw. Hs.Nr.13 u. 15 (1EB)	0,007	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Fretzdorf Teetzer Str. zw. Hs.Nr.15 u. 16 (2EB)	0,034	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Ortsverbindung Karstedt - Christdorf südl. Teil	0,640	Luft
Stadt Wittstock/Dosse	Berlinchen östl. Teil an der Kita (1EB)	0,028	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Wittstock Wilmersdorfer Weg 7 (1EB)	0,005	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Wittstock Wilmersdorfer Weg 7 kurz vor BAB (2EB)	0,015	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Alt Daber Laufweg	1,019	Luft
Stadt Wittstock/Dosse	Biesen nördl. Teil	0,277	Luft
Stadt Wittstock/Dosse	Neu Biesen Neubiesener Weg	0,184	Luft
Stadt Wittstock/Dosse	Eichenfelde OL	0,181	Luft
Stadt Wittstock/Dosse	Ortsverbindung Eichenfelde - Heinrichsdorf	1,031	Luft
Stadt Wittstock/Dosse	Heinrichsdorf westl. Teil	0,234	Luft
Stadt Wittstock/Dosse	Heinrichsdorf östl. Teil	0,256	Luft
Stadt Wittstock/Dosse	Ackerfelde	0,346	Luft
Stadt Wittstock/Dosse	Freyenstein westl. d. Reitplatzes (1EB)	0,044	Boden

2. Bekanntmachungen

Stadt Wittstock/Dosse	Freyenstein nord-westl. d. Reitplatzes (1EB)	0,016	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Freyenstein nord-östl. d. Reitplatzes (1EB)	0,015	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Freyenstein süd-östl. d. Reitplatzes (1EB)	0,033	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Freyenstein Lindengraben (1EB)	0,018	Boden
Stadt Wittstock/Dosse	Freyenstein Warnsdorfer Weg	0,194	Luft
Stadt Wittstock/Dosse	Rosow westl. Teil (1EB)	0,019	Boden
		<u>351,837</u>	

EPS Behandlung 2015 – Landesbetrieb Forst

Zuständigkeit	Lage	Fläche ha	
Oberförsterei Neustadt	Tornow; Abt 151 a	0,564	Luft
Oberförsterei Neustadt	Wulkow; Kasernenwald Abt. 422 a	7,000	Luft
Oberförsterei Neustadt	Wulkow; Park, Abt 422 d	2,773	Luft
Oberförsterei Neustadt	Kyritzer Landwehr	3,957	Luft
Oberförsterei Neustadt	Ganz; Abt 406 b1	4,818	Luft
Oberförsterei Neustadt	Wulkow; Abt 422 x1	0,224	Luft
Oberförsterei Neustadt	Papenbruch; Abt 4136 f	0,532	Luft
Oberförsterei Neustadt	Papenbruch; Abt 4136 f	0,382	Luft
Oberförsterei Neustadt	Rüdow; Abt 263 c	0,426	Luft
Oberförsterei Neustadt	Stolpe; Abt 264 a	3,900	Luft
Oberförsterei Neustadt	Kyritzer Landwehr	1,801	Luft
Oberförsterei Neustadt	Wulkow; Abt 154 x1	2,562	Luft
Oberförsterei Neustadt	Heiligengrabe, Naturlehrpfad Rot Brücke; Abt 518 a	0,577	Luft
Oberförsterei Neustadt	Wulkow; Abt 423 a1-2	1,087	Luft
Oberförsterei Neustadt	Ganz; Abt 406 c2	0,295	Luft
Oberförsterei Neustadt	Sieversdorf, B102 Groß Derschau; Abt 392 b2	0,313	Luft
Oberförsterei Neustadt	Giesenhorst; Abt 394 k	0,182	Luft
Oberförsterei Neustadt	Heiligengrabe; Abt 518 c1	0,436	Luft
Oberförsterei Neustadt	Liebenthal; Abt 4137 i5	0,973	Luft
Oberförsterei Neustadt	Liebenthal; Abt 4137 i4	0,778	Luft
Oberförsterei Neustadt	Liebenthal; Abt 4137 i3	0,748	Luft
Oberförsterei Neustadt	Grabow; Abt 118 c1	0,616	Luft
Oberförsterei Neustadt	Wulkow; Abt 423 b	1,320	Luft
Oberförsterei Neustadt	Schönermark; Abt 504 c2	1,004	Luft
Oberförsterei Neustadt	Schönermark; Abt 504 a2 - b1	0,894	Luft
Oberförsterei Neustadt	Schönermark; Abt 504 a1	1,126	Luft
Oberförsterei Neustadt	Schönermark; Abt 510 a1	0,879	Luft
Oberförsterei Neustadt	Schönermark; Abt 510 b1	0,772	Luft
Oberförsterei Neustadt	Schönermark; Abt 510 b1	0,123	Luft
Oberförsterei Neustadt	Schönermark; Abt 510 b9	0,289	Luft
Oberförsterei Neustadt	Berlitt; Abt 512 c5	0,248	Luft
Oberförsterei Neustadt	Berlitt; Abt 512 c3	0,295	Luft
Oberförsterei Neustadt	Berlitt; Abt 511 f	0,948	Luft
Oberförsterei Neustadt	Schönermark; Abt 511 h	0,532	Luft
Oberförsterei Neustadt	Schönermark; Abt 511 g	0,308	Luft

2. Bekanntmachungen

Oberförsterei Neustadt	Schönermark; Abt 511 e1	0,934	Luft
Oberförsterei Neustadt	Schönermark; Abt 511 e18	0,656	Luft
Oberförsterei Neustadt	Berlitt; Abt 512 c1	0,738	Luft
Oberförsterei Neustadt	Karnzow, Eichenallee	2,303	Luft
Oberförsterei Neustadt	Ganz; Park	4,425	Luft
Oberförsterei Neustadt	Ganz; Park	1,737	Luft
Oberförsterei Neustadt	Giesenhorst; Eiche PW Gebauer	0,051	Luft
Oberförsterei Neustadt	Blumenthal, Buchhorst; Abt 150 a1	1,101	Luft
Oberförsterei Neuruppin	Karwe, Knesebeck	1,396	Luft
Oberförsterei Neuruppin	Eichen_Saatgut	3,191	Luft
Oberförsterei Neuruppin	Saatgut_Waldrand	1,217	Luft
Oberförsterei Neuruppin	Rose, Pabstthum	1,301	Luft

62,732

EPS Behandlung 2015 – Kreisstraßen und Oberstufenzentrum

Zuständigkeit	Lage	Fläche ha	Einzelbäume	
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Dechtow - Karwesee	0,114	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Karwesee - Betzin	0,683	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Brunne - Lentzke	1,161	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Herzberg - Vielitz	2,031	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Gottberg - Kantow	2,558	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Gartow (Betonrecyclingplatz) - Wusterhausen	0,626	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Werder - Walsleben	2,907	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Dabergotz - Werder (Gewerbegebiet)	0,778	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Darritz - Wahlendorf	1,224	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Wahlendorf - Woltersdorf Baum	2,926	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Alt Ruppin - Krangen	1,633	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Ortslage Krangen	0,126	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Krangen - Zermützel	1,153	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Abzw. L 15 - Abzw. K 6813	6,706	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Braunsberg - Abzw. K6812	3,521	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	K 6815/Kreisgrenze - Abzweig Siegrothsbruch	0,332	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Ortslage Giesenhorst	0,291	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Giesenhorst - St. 10 / 5,500 (Stallanlage)	5,640	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Abzw. L 141 - Plänitz	0,599	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Plänitz - Wusterhausen	3,703	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Abzw. L 141 - Goldbeck	0,275	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Ortslage Wusterhausen	2,198	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Ortslage Goldbeck	0,270	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Goldbeck - Koppenbrück	0,453	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Koppenbrück - Neuhof	1,946	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Neuhof - Abzw. L 14	2,104	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Ortslage Koppenbrück (1EB)	0,055	1	Boden
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Lohm - Voigtsbrügge	16,110	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Ortslage Voigtsbrügge	1,143	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Breddin - Kötzlin	1,354	0	Luft

2. Bekanntmachungen

LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Ortslage Kötzlin (Radweg separat)	1,061	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Kötzlin - Ende Kreisstraße	0,324	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Zootzen - Abzw. L 15	8,952	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Ortslage Volkwig	0,421	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Blesendorf - Volkwig	4,910	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Volkwig - Wernikow	2,231	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Ortslage Wernikow Ausbau	0,245	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Wernikow Ausbau - Wernikow	0,907	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Ortslage Wernikow	0,072	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Wernikow - Ende Kreisstraße	0,656	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Jabel - Glienicke	2,337	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Glienicke - Zaatze	1,331	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Ortslage Zaatze	0,380	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Zaatze - Abzw. K 6824	3,194	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Zempow - Ende Kreisstraße	1,517	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Neuruppin - Kränzlin	1,281	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Kränzlin - Darritz	0,762	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Gadow - Zootzen	1,653	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Giesenhorst - Blumenau (32 Bäume teilw. Roteichen)	2,264	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Lögow - Dessow	0,209	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Walsleben - Paalzow	0,588	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	OA Paalzow bis Abzw. K 6806	0,786	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	OA Zühlen bis Abzw. Binenwalde	1,069	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Luhme - Flecken Zechlin	1,505	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	OA Voigtsbrügge Naturdenkmal (1EB)	0,044	1	Boden
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Barenthin Abbau (1EB)	0,050	1	Boden
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Barenthin Abbau westl. (2EB)	0,043	2	Boden
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Berlinchen - Wittstock	4,756	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	OL Glienicke	0,108	0	Luft
LK OPR, Bau- u. Umweltamt	Niemerlang bis Abzw. L154	1,222	0	Luft

109,498 5

Zuständigkeit	Lage	Fläche_ha	Einzelbäume	
LK OPR, Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung	Oberstufenzentrum Neuruppin	8,240	0	Luft

8,240 0

117,738 5

EPS Behandlung 2015 – Landesbetrieb Straßenwesen

Zuständigkeit	Strasse	Abschnitt	km	Lage	Fläche_ha	
Landesbetrieb Straßenwesen	L 18	25	10,325 - 11,045	Fretzdorf	1,334	Luft
Landesbetrieb	L 18	25	7,550 - 7,700	Rosow	0,109	Luft

2. Bekanntmachungen

Straßenwesen						
Landesbetrieb Straßenwesen	L 18	25	4,580 - 4,910	Freie Strecke Richtung Rossow	0,754	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 18	25	3,810 - 4,090	Freie Strecke Richtung Rossow	0,182	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 18	25	0,350 - 0,425	Rägelin	0,133	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 18	20	2,920 - 3,800	Katerbow	0,542	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 18	20	2,545 - 2,575	Katerbow Ausbau	0,008	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 18	10	4,045 - 4,150	Waisenkrug	0,359	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 18	10	3,020 - 3,600	Storbeck	0,558	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 18	10	0,000 - 1,470	Abzweig L 16	4,448	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 19	50	1,390 - 2,200	Lindow	2,455	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 19	40	1,640 - 2,440	Schönberg	2,251	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 19	40	0,170 - 0,720	Herzberg	1,961	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 164	40	0,100 - 4,400	Freie Strecke Richtung Langen	10,169	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 166	15	3,940 - 7,480	Freie Strecke Richtung Vichel	6,118	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 166	15	2,600 - 2,700	Nackel	0,196	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 166	15	3,800 - 3,930	Läsikow	0,097	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	B 167	550	0,810 - 3,660	OV Wildberg - Ganzer	1,545	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 164	30	1,400 - 1,800	Freie Strecke Richtung Wustrau	1,595	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 164	20	0,600 - 1,750	Freie Strecke Richtung Altfriesack	1,754	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 164	20	0,000 - 0,560	Radensleben	0,653	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 164	10	3,200 - 4,000	Freie Strecke Richtung Radensleben	1,981	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 164	10	0,200 - 0,600	Herzberg	0,633	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 164	10	1,400 - 1,500	Freie Strecke Richtung Radensleben	0,200	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 164	10	1,800 - 1,850	Freie Strecke Richtung Radensleben	0,128	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 22	80	3,820 - 4,300	Lindow	1,310	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 22	80	0,000 - 0,700	Kreisgrenze OHV	1,830	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 19	30	1,400 - 1,800	Rüthnick	0,739	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 19	30	4,400 - 4,600	Herzberg	0,125	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 19	70	2,000 - 2,200	Klosterheide	0,124	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 14	100	1,000 - 1,908	Deponie Scharfenberg - Wittstock	1,354	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 142	60	6,826 - 13,841	OV Tramnitz - Stolpe	11,780	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	B 5	700	0,255 - 0,711	Abfahrt Dreetz - Abfahrt Nackel	0,935	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	B 102	630	0,170 - 1,413	Kampehl - Bückwitz	2,386	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 14	30	0,801 - 2,646	Lohm - Krüllenkempe	4,711	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 14	70	2,221 - 6,839	Karnzow - Lellichow	10,028	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 142	60	4,073 - 6,085	Brunn - Tramnitz	3,447	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 144	10	0,052 - 3,332	Herzsprung - Königsberg	4,368	Luft

2. Bekanntmachungen

Landesbetrieb Straßenwesen	L 144	10	4,586 - 5,314	Königsberg - Grabow	1,767	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 144	10	6,501 - 9,234	Grabow - Blumenthal	5,881	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 145	10	2,655 - 4,963	Kreisgrenze bis Dahlhausen	3,906	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 145	20	0,967 - 4,415	Blumenthal - Blandikow	6,975	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L 145	30	3,135 - 7,850	AOD Papenbruch Richtung Wittstock	3,523	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L14	15	4,245 - 4,984	Roddahn bis Kreuzung L14/K6817	1,248	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L14	20	0,061 - 1,614	Kreuzung L14/K6817 bis Lohm	3,298	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L14	30	2,822 - 4,448	Krüllenkempe - Zernitz/B.	2,604	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L14	60	2,111 - 3,545	Kyritz - Stolpe	0,727	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L14	70	7,070 - 11,227	Lellichow - Herzsprung	7,179	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	L18	30	0,543 - 1,348	A24 - Herzsprung	1,599	Luft
Landesbetrieb Straßenwesen	B5	745	0,328 - 2,360	Wusterhausen - Kyritz	2,227	Luft

124,234

**2.5 Änderung der Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6814
Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz–Ruppin vom 06. Juni 2014**

Die Bekanntmachung vom 06. Juni 2014 im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz – Ruppin der Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6814 wird dahingehend geändert, dass der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Umstufung auf den 01.01.2016 festgesetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ostprignitz- Ruppin, Virchowstraße 14 – 16 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 23.02.2015

Reinhardt
Landrat

– Siegel –

**2.6 Änderung der Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6821
Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz – Ruppin vom 06. Juni 2014**

Die Bekanntmachung vom 06. Juni 2014 im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz – Ruppin der Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6821 wird dahingehend geändert, dass der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Umstufung auf den 01.01.2016 festgesetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14 – 16 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 24.02.2015

Reinhardt
Landrat

– Siegel –

2. Bekanntmachungen

2.7 Änderung der Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6822 Änderung der Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6822 Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz – Ruppin vom 06. Juni 2014

Die Bekanntmachung vom 06. Juni 2014 im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz – Ruppin der Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6822 wird dahingehend geändert, dass der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Umstufung auf den 01.01.2016 festgesetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14 – 16 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 24.02.2015

Reinhardt
Landrat

– Siegel –

2.8 Übergang eines Kreistagssitzes

Herr Dr. Franz Josef Conraths hat mit Schreiben vom 01.03.2015 auf sein Mandat als Mitglied des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin verzichtet.

Nunmehr geht der Sitz nach § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson für die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Wahlkreis 3 Frau Sigrid Schumacher über.

Neuruppin, 09.03.2015

D. Tripke
Kreiswahlleiter

2.9 Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der WF Aufzucht GmbH, Dorfstraße 75 A, 16909 Wittstock OT Wulfersdorf zur Entnahme von Grundwasser für die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die WF Aufzucht GmbH, Dorfstraße 75 A, 16909 Wittstock OT Wulfersdorf zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Freyenstein, Flur 10, Flurstücke 99/2 und 97 sowie Flur 4, Flurstück 110/1 (Standorte der ehemaligen Versorgungsbrunnen für die öffentliche Wasserversorgung) zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 und Anlage 2 eine standortbezogene Vorprüfung durch

die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Reinhardt
Landrat

2.10 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, vertreten durch den Landrat Herrn Ralf Reinhardt, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin

und

die Stadt Wittstock/Dosse, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jörg Gehrman, Markt 1, 16909 Wittstock/Dosse

vereinbaren:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Parteien haben mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 02.10./10.10.2012 Teilaufgaben der Zulassungsstelle des Landkreises auf die Stadt Wittstock/Dosse übertragen (sog. delegierende Vereinbarung). Entsprechend der in § 5 genannten Regelung, nach einer Evaluationsphase von 2 Jahren u. a. die Angemessenheit der bisherigen Gebührenregelungen zu überprüfen, vereinbaren die Vertragsschließenden auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2 ff.):

2. Bekanntmachungen

Die Gebühren aus allen Zulassungsvorgängen, die von der Stadt ab dem 01.11.2014 bearbeitet werden, werden zwischen den Vertragsparteien im Verhältnis 50 % zu 50 % geteilt. Dies gilt nicht für durchzureichende Gebühren des Kraftfahrt-Bundesamtes.

(2) Im Übrigen gelten alle vertraglichen Regelungen unverändert fort.

§ 2

Inkrafttreten

Die Vertragsschließenden werden diese Vertragsänderung entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt machen. Die Veröffentlichungen erfolgen für die Stadt Wittstock/Dosse in der Tageszeitung „Märkische Allgemeine Zeitung, Ausgabe Dosse-Kurier“, für den Kreis im

„Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Neuruppin, den 26.01.2015

Wittstock/Dosse, den 08.01.2015

Reinhardt
Landrat

Gehrmann
Bürgermeister

Nüse
Beigeordneter

Herm
stellv. Bürgermeister

2.11

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, vertreten durch den Landrat Herrn Ralf Reinhardt, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin

und

die Fontanestadt Neuruppin, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jens-Peter Golde, Karl-Liebknecht-Straße 32/33, 1681 Neuruppin

vereinbaren:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Parteien haben mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 01.11./06.11.2012 Teilaufgaben der Zulassungsstelle des Landkreises auf die Fontanestadt Neuruppin übertragen (sog. delegierende Vereinbarung). Entsprechend der in § 5 genannten Regelung, nach einer Evaluationsphase von 2 Jahren u. a. die Angemessenheit der bisherigen Gebührenregelungen zu überprüfen, vereinbaren die Vertragsschließenden auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, S. 2 ff.):

Die Gebühren aus allen Zulassungsvorgängen, die von der Fontanestadt ab dem 01.02.2015 bearbeitet werden, werden zwischen den Vertragsparteien im Verhältnis 50 % zu 50 % geteilt. Dies gilt nicht für durchzureichende Gebühren des Kraftfahrt-Bundesamtes.

(2) Im Übrigen gelten alle vertraglichen Regelungen unverändert fort.

§ 2

Inkrafttreten

Die Vertragsschließenden werden diese Vertragsänderung entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt machen. Die Veröffentlichungen erfolgen für die Stadt im „Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin“, für den Kreis im „Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Neuruppin, den 19.12.2014

Neuruppin, den 17.12.2014

Reinhardt
Landrat

Golde
Bürgermeister

Nüse
Beigeordneter

Krohn
stellv. Bürgermeister

2.12

Geschäftsordnung für den Kreistag

Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und seiner Ausschüsse vom 16.03.2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einberufung des Kreistages
§ 2	Teilnahme an Sitzungen
§ 3	Geschäftsführung
§ 4	Ältestenrat
§ 5	Tagesordnung
§ 6	Beschlussfähigkeit
§ 7	Mitwirkungsverbot
§ 8	Fraktionen
§ 9	Vorlagen

§ 10	Änderungsanträge
§ 11	Anfragen aus dem Kreistag
§ 12	Einwohnerfragestunde
§ 13	Sitzungsleitung und -verlauf
§ 14	Fragen an den Redner
§ 15	Persönliche Erklärungen
§ 16	Verletzung der Ordnung
§ 17	Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
§ 18	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 19	Schluss der Aussprache
§ 20	Unterbrechung und Vertagung

2. Bekanntmachungen

- § 21 Abstimmungen
- § 22 Wahlen
- § 23 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 24 Niederschrift
- § 25 Nichtöffentliche Sitzung
- § 26 Kreis- und Finanzausschuss und weitere Ausschüsse
- § 27 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 28 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 29 Elektronische Form der Übermittlung von Vorlagen, Anträgen und anderen Mitteilungen
- § 30 In-Kraft-Treten

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgende Geschäftsordnung beschlossen (Beschluss Nr. 2015 - 0055):

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Einladung ist in der Urschrift vom Vorsitzenden eigenhändig zu zeichnen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zehn Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleiben unberührt.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung verhindert, beruft der Landrat den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste festgehalten.

§ 3

Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des beim Landrat eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat.
- (2) Zur Fertigung von Einladungsschreiben zu Fraktionssitzungen steht ebenfalls das Kreistagsbüro zur Verfügung.
- (3) Das Kreistagsbüro führt die Beschlusskontrolle für die Beschlüsse des Kreistages und des Kreis- und Finanzausschusses durch.

§ 4

Ältestenrat

- (1) Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Vorsitzenden des Kreistages bei seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt und die interfraktionelle Zusammenarbeit fördert. Der Ältestenrat besteht aus dem

Vorsitzenden, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und dem Landrat.

- (2) Der Vorsitz obliegt dem Vorsitzenden des Kreistages.
- (3) Der Ältestenrat berät den Vorsitzenden des Kreistages und den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Der Ältestenrat soll Meinungsverschiedenheiten zwischen den Fraktionen des Kreistages über den Ablauf der Sitzung im Vorfeld einer Sitzung beilegen.
- (4) Er soll durch den Vorsitzenden des Kreistages nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung erfolgt frist- und formlos.
- (5) Sowohl der Vorsitzende des Kreistages als auch der Landrat sowie die weiteren Mitglieder des Ältestenrates können sich im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- (6) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (7) Auf Antrag des Landrates oder von zwei dem Ältestenrat angehörenden Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages ist dieser zu einer Sondersitzung einzuberufen.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages setzt im Benehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens 10 v. H. der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor der Kreistagssitzung schriftlich im Kreistagsbüro gestellt werden. Die Anträge sind in der Regel schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Die Frist und die Form gemäß Satz 3 gelten als gewahrt, wenn der Antrag vorab per E-Mail an buer.o.kreistag@opr.de übersandt und der eigenhändig unterzeichnete Antrag unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Kalendertagen, beim Kreistagsbüro nachgereicht wird. Der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind. Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen werden.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem Vorsitzenden und dem Landrat gemäß Absatz 1 so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Unterlagen, von deren Existenz das Kreistagsbüro erst am Tag der Sitzung Kenntnis erhält und die für alle Kreistagsmitglieder zur Behandlung in der aktuellen Sitzung bestimmt sind, hat der Verfasser in ausreichender Anzahl an Vervielfältigungen selbst zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung des Vorsitzenden des Kreistages, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatz 1, einer Fraktion oder vom Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden.
Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung zu beschließen.
- (4) Der Kreistag kann Vorschläge und Punkte der Tagesordnung zur Behandlung an die Ausschüsse überweisen oder vertagen.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).

2. Bekanntmachungen

- (2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, bis der Vorsitzende auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes die Beschlussunfähigkeit feststellt. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Kreistages vertagt worden und wird der Kreistag zur Beratung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 7

Mitwirkungsverbot

- (1) Muss ein Kreistagsabgeordneter annehmen, nach § 131 i. V. m. § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, für den nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen; bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Kreistagsmitglied nicht teil.
- (5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 8

Fraktionen

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion muss durch schriftliche Erklärung der Fraktionsvorsitzenden gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden und dem Landrat bekannt gemacht werden. Die Erklärung muss die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden, seiner/s Stellvertreter/s sowie aller Mitglieder enthalten.
- (3) Der/die Vorsitzende/n vertreten die Fraktionen nach außen. Er/sie unterzeichnet/n Anträge, die von der Fraktion gestellt werden. Im Verhinderungsfall zeichnet/n der/die Stellvertreter die Anträge.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz und in der Stellvertretung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern, sind dem Kreistagsvorsitzenden und dem Landrat ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden

ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 9

Vorlagen

- (1) Sitzungsvorlagen sind schriftliche Beschlussvorschläge, die unter Darstellung des wesentlichen Sachverhaltes durch den Landrat begründet werden.
- (2) Für den Sitzungsbetrieb erhalten Kreistagsabgeordnete die Vorlagen in Form des Drucksachenverfahrens, wobei die Beschlussvorlagen mit einer fortlaufenden Nummer versehen sind. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.
- (3) Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils der Kreistags- und Ausschusssitzungen werden im Vorfeld der Sitzungen vollständig mit sämtlichen Anlagen im Internet eingestellt.
- (4) Jeder Kreistagsabgeordnete kann vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag.
- (5) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat bestimmt.

§ 10

Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Der Wortlaut des Änderungsantrages ist dem Vorsitzenden des Kreistages auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

§ 11

Anfragen aus dem Kreistag

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, je Sitzung bis zu drei Anfragen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden des Kreistages oder an den Landrat zu richten, die zusammen drei Minuten nicht überschreiten sollen. Bei Anfragen an den Landrat gilt dies auch für Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten.
- (2) Derartige Anfragen müssen dem Vorsitzenden des Kreistages und dem Landrat mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich im Kreistagsbüro oder per E-Mail ausschließlich an buero.kreistag@opr.de vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Der Kreistagsabgeordnete kann die Anfrage in der Sitzung verlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen der Kreistagsabgeordneten" vom Vorsitzenden oder dem Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung auf dem elektronischen Weg einverstanden ist.
- (5) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen. Der Zeitrahmen für Fragestellung und Beantwortung soll 5 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage erfolgen, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (7) Anfragen, die aus Gründen der Dringlichkeit oder Aktualität erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der Regel innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder auf dem elektronischen Weg zu beantworten. Die Antwort ist allen anderen Abgeordneten zeitgleich zur Kenntnis zu geben und der Niederschrift beizufügen.

2. Bekanntmachungen

§ 12

Einwohnerfragestunde

- (1) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen in mündlicher oder schriftlicher Form kurz und sachlich gefasst sein, wobei die betreffenden Einwohner ihren vollständigen Namen und ihre Anschrift angeben müssen.
- (2) Die Fragen können durch den Fragesteller unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ gestellt werden. Eine Zusatzfrage wird zugelassen. Die Einwohnerfragestunde ist in der Regel für jede Sitzung des Kreistages vorgesehen. Sie soll die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit pro Einwohner sollte 3 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Fragen werden mündlich ohne Aussprache beantwortet. Ist der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung. Bei der Beantwortung der Fragen in schriftlicher Form ist diese den Abgeordneten zeitgleich in elektronischer Form zur Kenntnis zu geben.
- (4) Fragende müssen einen Adressaten benennen. Zulässige Adressaten sind der Vorsitzende des Kreistags und der Landrat. Der Vorsitzende kann Fraktionen zur Stellungnahme auffordern.
- (5) § 14 BbgKVerf sowie § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bleiben davon unberührt.

§ 13

Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und übt das Hausrecht aus. Im Verhinderungsfall leitet der nächste anwesende Stellvertreter des Vorsitzenden die Sitzung. Sind auch die Stellvertreter verhindert, leitet der Landrat die Sitzung.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Dem Landrat ist auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat dies wünscht.
- (8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (10) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.
- (11) Jede Fraktion hat dem Kreistagsvorsitzenden nach Aufrufen eines Tagesordnungspunktes gegebenenfalls mitzuteilen, welcher Kreistagsabgeordnete für die Fraktion spricht. Dessen Redezeit beträgt sechs Minuten. Im Übrigen wird die Redezeit auf drei Minuten und maximal drei Wortbeiträge je Kreistagsabgeordneten und Tagesordnungspunkt beschränkt.

§ 14

Fragen an den Redner

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Fragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfragen zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Fragen je Fraktion zulassen.

§ 15

Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 16

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlich oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende einen Kreistagsabgeordneten des Raumes verweisen.
- (5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (6) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Verhandlungen stören, ausschließen und die Sitzung unterbrechen.

§ 17

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum gleichen Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Ge-

2. Bekanntmachungen

schäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung vom selben Kreistagsabgeordneten nicht wiederholt werden.

- (4) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.

Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung

- die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind und
- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 19

Schluss der Aussprache

Die Aussprache ist beendet, wenn

- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
- der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 20

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Kreistag kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zu einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann.

Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

- (2) Der Vorsitzende kann die Sitzung des Kreistages unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen.

Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (3) Nach 22:30 Uhr werden keine weiteren Tagungsordnungspunkte aufgerufen. Der in Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss der anwesenden Kreistagsmitglieder kann die Sitzung fortgeführt werden, um noch wichtige Beratungspunkte zu behandeln, die keinen Aufschub dulden. Danach ist die Sitzung zu schließen.

Der Kreistag kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungstermin).

Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch offenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung des jeweiligen Teils zu setzen.

§ 21

Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher

Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für die Abstimmung folgende Reihenfolge:

- a) Änderung der Tagesordnung
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- c) Aufhebung der Sitzung
- d) Unterbrechung der Sitzung
- e) Vertagung der Sitzung
- f) Verweisung an einen Ausschuss
- g) Verweisung an die Fraktionen
- h) Schluss der Aussprache
- i) Schluss der Rednerliste
- j) Begrenzung der Zahl der Redner/innen
- k) Begrenzung der Redezeit
- l) Begrenzung der Dauer der Aussprache
- m) zur Sache

- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll so, dass sie mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet werden kann.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Heben der Abstimmungskarte, soweit dies nicht möglich ist durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen; falls erforderlich, durch Auszählen. Nachdem der Vorsitzende zur Beschlussfassung aufgerufen hat, sind Wortmeldungen und Geschäftsordnungsanträge unzulässig.
- (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens zwei Kreistagsabgeordnete, eine Fraktion oder der Landrat dies verlangen.

§ 22

Wahlen

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

§ 23

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt. Es ist in der Niederschrift festzuhalten.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf „JA“ oder „NEIN“ lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn sie
 - aa) bei einer Wahl die Namen nichtwählbare Personen aufweisen,
 - bb) unleserlich sind,
 - cc) mehrdeutig sind,
 - dd) Zusätze enthalten
 - ee) durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
 - aa) der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,

2. Bekanntmachungen

- cc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
- c) Die Stimmzettel werden in der Regel durch zwei Mitarbeiter der Kreisverwaltung ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.
- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

§ 24

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Nach Unterzeichnung ist deren öffentlicher Teil im Internet bereitzustellen. Dies gilt gleichermaßen für beschlossene Satzungen nach deren öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 20 der Hauptsatzung.
- (2) Der Schriftführer und dessen Vertreter werden vom Kreistag auf Vorschlag des Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode bestellt.
- (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Datenträger aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Vorsitzende und der interessierte Kreistagsabgeordnete die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Die Aufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufnahmen nur zulässig, wenn alle anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmen.
- (4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes seinen Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen:
 - Abstimmungsergebnis,
 - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich gestimmt hat.
 - f) bei Wahlen:
 - das Wahlergebnis,
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
 - h) die Ordnungsmaßnahmen,
 - i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf mittels Datenträger aufgezeichnet wurde.
- (5) Verlangt ein Kreistagsmitglied die wörtliche Wiedergabe seiner Ausführungen, so ist das vor Redebeginn oder unmittelbar nach der Rede anzukündigen.
- (6) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
- (7) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern schriftlich zuzuleiten.
- (8) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Tag des Zugangs bei den Kreistagsabgeordneten keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

- (9) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich oder per E-Mail an buer.o.kreistag@opr.de dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 25

Nichtöffentliche Sitzung

- (1) Über nichtöffentlich verhandelte Punkte ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese nicht ausdrücklich aufgehoben wurde. Die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten darf insoweit nicht unbefugt weitergetragen und verwertet werden. Die Kreistagsabgeordneten stellen sicher, dass jegliche nicht öffentliche Beratungsunterlagen, egal ob in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt, keinen unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte erst dann, wenn die Öffentlichkeit den Sitzungssaal verlassen hat. Beschäftigte der Kreisverwaltung zählen nicht zur Öffentlichkeit. Beschäftigte der Kreisverwaltung nehmen an den Sitzungen teil, sofern deren Anwesenheit für die einzelnen Tagesordnungspunkte notwendig erscheint.

§ 26

Kreis- und Finanzausschuss und weitere Ausschüsse

- (1) Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung.
- (2) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - a) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
 - b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest. Wenn beabsichtigt ist, Anträge außerhalb der Tagesordnung zu stellen, sollen diese dem Ausschussvorsitzenden schriftlich und in Abschrift dem Landrat rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet werden.
 - c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln; stattdessen kann es auch den Landrat um Benachrichtigung des Vertreters bitten.
 - d) Ausschussmitglieder haben ihrer Anzeigepflicht (vgl. § 7 Abs. 1) gegenüber dem Ausschussvorsitzenden nachzukommen.
- (3) Kreistagsabgeordnete, die einem Ausschuss nicht angehören und die für diesen Ausschuss durch den Kreistag berufenen und verpflichteten sachkundigen Einwohner, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Sachkundige Einwohner können an den nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.
- (4) Der Kreis- und Finanzausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständigen Rederecht zu erteilen.
- (5) Der Kreis- und Finanzausschuss und die weiteren Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates einen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (6) Ein Abdruck der Niederschrift über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern und den sachkundigen Einwohnern nach Unterzeichnung unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form zuzuleiten.
- (7) Sachkundige Einwohner erhalten mit der Tagesordnung für die Ausschüsse, denen sie angehören, die gleichen Unterlagen wie Kreistagsabgeordnete.

2. Bekanntmachungen

§ 27

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertragen.

§ 28

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 29

Elektronische Form der Übermittlung von Vorlagen, Anträgen und anderen Mitteilungen

Die in dieser Geschäftsordnung vorgesehene schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden bei:

- a) Übermittlung und Bereitstellung von Anfragen, Anträgen und anderen Mitteilungen per E-Mail zwischen den Kreistagsabgeordneten und dem Kreistagsbüro

- b) Übermittlung und Bereitstellung von Vorlagen über einen Zugang zu einem Informationssystem, wenn das Mitglied des Kreistages schriftlich sein Einverständnis mit der ausschließlichen elektronischen Übermittlung erklärt.

§ 30

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am 30.03.2015 in Kraft. Zeitgleich treten die Geschäftsordnung vom 27. Februar 2009 und die Erste Änderung der Geschäftsordnung vom 01. Juli 2011 sowie die Zweite Änderung der Geschäftsordnung vom 01. April 2012 außer Kraft.

Die vorstehende Geschäftsordnung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 16.03.2015

Manfred Richter
Vorsitzender des Kreistages

2.13 Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	236.170.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	230.502.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	236.646.700 EUR
Auszahlungen auf	232.135.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	228.947.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	223.584.100 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.699.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.699.100 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	852.100 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 46,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

2. Bekanntmachungen

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500.000 EUR und
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist verbindlich.

Neuruppin, den 12.03.2015

Reinhardt
Landrat

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in den Entwurf der Haushaltssatzung und seinen Anlagen Einsicht nehmen kann.

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst seinen Anlagen liegt zu diesem Zweck vom

07.04.2015 bis 15.04.2015

in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Nebengebäude Zimmer 201 während der Dienstzeiten aus.

Einwendungen können von kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, erhoben werden.

Neuruppin, den 16.03.2015

Reinhardt – Landrat

2.14 Bestellung eines gesetzlichen Vertreters

Genehmigungsverfahren nach Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 4 EGBGB i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg, § 16 Abs. 4 VwVfG, §§ 1915, 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB Aktenzeichen: 30-GV 018/2007

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Grundstückskaufvertrages vom 26. Januar 2015 für den Verkauf der Flurstücke 53, 357/94, 359/94, und 129 der Flur 2 der Gemarkung Betzin durch den gesetzlichen Vertreter ist mit Bescheid vom 18. März 2015 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da die im Grundbuch von Betzin, Blatt 45, als Eigentümerin eingetragene Frau Ida Lohde, geb. Benz, geb. am 12. März 1888, am 08. Januar 1972 verstorben ist und ihre Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind, ist gem. § 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG die

öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 18. März 2015 angeordnet worden.

Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Referat Recht, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin unter o. g. Aktenzeichen, zur Einsichtnahme bereit.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 20. März 2015

Im Auftrag
Spee

3. Beschluss des Kreis- und Finanzausschusses – 26.02.2015

3.1 Nichtöffentlicher Teil

3.1.1 2015 – 0048

Vergabe – Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners

Die Arbeiten für die Ausbringung des Mittels Dipel ES mittels Hubschrauber zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners sind an die Firma DHD Heliservice GmbH, Bahnhofstraße 7 a, 14550 Groß Kreutz (Havel) zum Angebotspreis von 191.026,97 € einschließlich Mehrwertsteuer zu vergeben.

4. Beschlüsse des Kreistages – 12.03.2015

4.1 Öffentlicher Teil

4.1.1 Erhalt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erklärt seinen Willen, sich in die von der Landesregierung initiierte Leitbilddiskussion, insbesondere in die Funktionalreform einzubringen und dabei auf eine sachgemäße Erörterung hinzuwirken. Der Landrat wird ermächtigt, auf allen Ebenen die hierzu erforderlichen Gespräche zu führen.

Der Kreistag wendet sich an die Landesregierung und an den Landtag des Landes Brandenburg mit der Aufforderung, als Voraussetzung für eine eventuelle Kreisgebietsreform wesentliche Aufgabenübertragungen vom Land auf die Kreise vorzunehmen (große Funktionalreform).

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

5.1 Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Stadt Rheinsberg

§ 1

Entschädigung für die Mitarbeit im Wahlausschuss

- (1) Jedes bestellte bzw. berufene Mitglied eines Wahlausschusses erhält je Sitzungsteilnahme eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR.
- (2) Die in Absatz 1 festgelegte Entschädigung wird an Gäste der Wahlausschusssitzungen und an Beschäftigte der Stadtverwaltung nicht gezahlt.

§ 2

Entschädigung für die Mitarbeit im Allgemeinen Wahlvorstand

- (1) Die Mitglieder der allgemeinen Wahlvorstände erhalten eine Entschädigung.
Diese beträgt für:
Funktion
 - a) den Wahlvorsteher 40 EUR
 - b) den stellvertretenden Wahlvorsteher 30 EUR
 - c) die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes 30 EUR
 Bei verbundenen/zusammengelegten Wahlen erhöht sich die Entschädigung um 10,00 EUR.
- (2) Beschäftigte der Stadtverwaltung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im allgemeinen Wahlvorstand wahlweise die Entschädigungszahlung nach Absatz 1 oder einen Freizeitausgleich in Höhe von 8 Arbeitsstunden sowie die nachfolgende Entschädigung:
Funktion
 - a) der Wahlvorsteher 20 EUR
 - b) der stellvertretende Wahlvorsteher 15 EUR
 - c) die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes 15 EUR
 Finden verbundene/zusammengelegte Wahlen statt, erhöht sich der Freizeitausgleich auf 10 Arbeitsstunden.
Beschäftigte der Stadtverwaltung, deren Arbeitszeit gemäß Arbeitsvertrag auf Null Arbeitsstunden festgelegt ist (z. B. Beschäftigte in der Ruhephase der Altersteilzeit), erhalten die Entschädigung nach Absatz 1.
- (3) Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit wie der Nutzung des eigenen Mobiltelefons sowie sonstige anfallende Kosten (z. B. Parkgebühren), erhält der Wahlvorsteher keine gesonderte Aufwandsentschädigung; diese ist pauschal in Höhe von 10,00 EUR in der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 enthalten. Die Fahrtkosten zur Abgabe der Wahlunterlagen werden gesondert erstattet.
- (4) Wird ein weiterer Tag für die Auszahlung der Stimmen benötigt, gelten ebenfalls die in Abs. 2 festgelegten Entschädigungssätze.
Für Beschäftigte der Stadtverwaltung gilt an diesem Tag die normale tarifliche Arbeitszeit.

§ 3

Entschädigung für die Mitarbeit im Briefwahlvorstand

- (1) Die Mitglieder der Briefwahlvorstände erhalten eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR, bei verbundenen/zusammengelegten Wahlen in Höhe von 20,00 EUR.
- (2) Beschäftigte der Stadtverwaltung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Briefwahlvorstand wahlweise die Vergütung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung in Höhe von 5,00 EUR sowie einen Freizeitausgleich von 4 Arbeitsstunden. Bei einem Einsatz über 5 Stunden erhöht sich der Freizeitausgleich auf 8 Arbeitsstunden.
Finden verbundene/zusammengelegte Wahlen statt, erhöht sich der Freizeitausgleich nach den Sätzen 1 und 2 um jeweils 1 Arbeitsstunde.
Beschäftigte der Stadtverwaltung, deren Arbeitszeit gemäß Arbeitsvertrag auf Null Arbeitsstunden festgelegt ist (z. B. Beschäftigte in der Ruhephase der Altersteilzeit), erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1.

§ 4

Auslagenersatz

Hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Abgabe der Wahlunterlagen oder sonstigen Veranstaltungen wird Ersatz der notwendigen Auslagen auf entsprechenden Nachweis gewährt. Fahrkosten werden nur entsprechend der Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 5

Ersatz des Erfrischungsgeldes durch Bund und Land

Der Ersatz von Erfrischungsgeld durch Bund oder Land wird nicht zusätzlich zu den in dieser Satzung festgelegten Entschädigungen gezahlt, sondern ist in der festgelegten Summe berücksichtigt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 22. Januar 2015

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

5.2 Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen bzw. Wegen in der Gemarkung Basdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in öffentlicher Sitzung am 01.12.2014 gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Nr. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) im OT Basdorf die Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen bzw. Wegen auf Grund der BV-1018/14 beschlossen.

Die Benennung der öffentlichen Straßen bzw. Wege wird gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) i. V. m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), allgemein bekannt gegeben.

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

1. Verfügung

Die nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Wege (aktueller Straßenname) erhalten mit Wirkung vom 01. Mai 2015 folgenden Straßennamen (zukünftiger Straßenname):

aktueller Straßenname	zukünftiger Straßenname	Gemarkung Basdorf	
		Flur	Flurstück
Dorfstraße	Dorfstraße	1	27; 64
		2	Teilflächen aus 15; 21
(Weg)	Zum Friedhof	2	8
(Weg)	Neuglienicker Weg	2	7
		3	10
(Weg)	Wallitzer Waldweg	2	12

Lage:



2. Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Benennung zum 01. Mai 2015 wird angeordnet.

Hinweis:

Die Unterlagen zur Allgemeinverfügung und deren Begründung liegen bei der Stadt Rheinsberg – Außenstelle Bau- und Bürgeramt – Dr.-Martin-Henning-Str. 33 in 16831 Rheinsberg, im Dachgeschoss, 1. Büro rechts zu den Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Rheinsberg – Der Bürgermeister –, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rheinsberg, den 16. Februar 2015

Rau
Bürgermeister

(Siegel)

**5.3 Öffentliche Bekanntmachung
der Allgemeinverfügung zur Benennung und Umbenennung
von öffentlichen Straßen bzw. Wegen in der Gemarkung Schwanow**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in öffentlicher Sitzung am 01.12.2014 gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Nr. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) im OT Schwanow die Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen bzw. Wegen auf Grund der BV-1009/14 beschlossen.

Die Benennung der öffentlichen Straßen bzw. Wege wird gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) i. V. m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), allgemein bekannt gegeben.

1. Verfügung

Die nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Wege (aktueller Straßenname) erhalten mit Wirkung vom 01. Mai 2015 folgenden Straßennamen (zukünftiger Straßenname):

aktueller Straßenname	zukünftiger Straßenname	Gemarkung Schwanow	
		Flur	Flurstück
Dorfstraße	Schwanower Dorfstraße	1	78; 103
		2	108
(Weg)	Zur Bleichwiese	1	44; 56
(Weg)	Tornower Damm	1	40
Dorfstraße	Braunsberger Chaussee (K 6813)	1	146
Dorfstraße	Feldmark	1	124; Teilfläche aus 122
Dorfstraße	Wiesensteig	1	48
(Weg)	Heidepfad	2	8

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

Lage:



2. Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Benennung zum 01. Mai 2015 wird angeordnet.

Hinweis:

Die Unterlagen zur Allgemeinverfügung und deren Begründung liegen bei der Stadt Rheinsberg – Außenstelle Bau- und Bürgeramt – Dr.-Martin-Henning-Str. 33 in 16831 Rheinsberg, im Dachgeschoss, 1. Büro rechts zu den Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Rheinsberg – Der Bürgermeister –, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rheinsberg, den 16. Februar 2015

(Siegel)

Rau
Bürgermeister

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

5.4 Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr 2015 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08), zuletzt geändert am 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32) und gemäß der §§ 1, 2 und 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Rheinsberg und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 07.03.2011

Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen

in der Höhe der Gebühren, die für das vergangene Kalenderjahr 2014 zu entrichten waren **abzüglich des Betrages für die Auslagen** (Auslagen fallen nur im Jahr der Bescheiderteilung an).

Neue Gebührenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Gebühren werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Sondernutzung neu beantragt wird,
- die Sondernutzung ohne Erlaubnis stattfindet,
- der Umfang der Sondernutzung sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Gebühren werden hiermit ohne Zustellung einer neuen Sondernutzungserlaubnis festgesetzt und sind **zum 01.05.2015 fällig**.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Gebühren weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Mehrjahresbescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Erlaubnisnehmer neue Mehrjahresbescheide ergehen, behalten für die übrigen Erlaubnisnehmer die bisherigen Mehrjahresbescheide ihre Gültigkeit.

Für den Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage eine schriftliche Sondernutzungserlaubnis zugegangen wäre.

Die Gebührenpflichtigen werden daher gebeten, die Gebühren, die sich aus den letzten Gebührenbescheiden ergeben, ohne besondere Aufforderung zum genannten Fälligkeitstermin an die Stadtkasse zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21 in 16831 Rheinsberg zu erheben.

Der Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Rheinsberg, den 02. Februar 2015

*Rau
Bürgermeister*

5.5 Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr **2015**

1. gemäß § 27 Absatz 1 und 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)
 - Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Vermögen
 - Grundsteuer B für Grundstücke des Grundvermögens
2. gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)
 - Hundesteuer
 - Zweitwohnungssteuer

in der Höhe der Beträge, die für das vergangene Kalenderjahr 2014 zu entrichten waren.

Neue Steuerbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Steuern werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Steuerpflicht neu begründet wird,
- der Steuerschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Steuerschuld sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Steuern werden hiermit ohne Zustellung neuer Steuerbescheide festgesetzt.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Steuern weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Steuerbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Bescheide ihre Gültigkeit.

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuerpflichtigen werden daher gebeten, die Steuern mit den Beträgen, die sich aus den letzten Bescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) an die Stadtkasse Rheinsberg zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Steuerbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinsberg – Der Bürgermeister – Seestraße 21, 16831 Rheinsberg einzulegen.

Rheinsberg, den 18.12.2014

*Rau
Bürgermeister*

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg**5.6****Bebauungsplan Rheinsberg Nr. 20
„Entlang der Schillerstraße“ der Stadt Rheinsberg
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 09.02.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 20 „Entlang der Schillerstraße“ für das Gebiet zwischen Seeufer, dem Fußweg zwischen Donnersmark-Stiftung – Haus Rheinsberg – Hotel am See, dem Schillerplatz, der Dr.-Martin-Henning-Straße und der Reuterpromenade bis zum Schnittpunkt der Reuterpromenade mit der Seeuferpromenade gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Karte.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20, Entlang der Schillerstraße soll sichergestellt werden, dass auf den freiwerdenden Grundstücken und Gebäuden keine Nutzungen angesiedelt werden können, die mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dieses Teils des Ortsteils Rheinsberg der Stadt Rheinsberg nicht in Einklang zu bringen sind.

1.) Spielplatz

Für die im Landeseigentum stehenden Flächen soll eine Sicherung dieser Flächen unter Beibehaltung der Nutzung für öffentliche, Verwaltungs- und soziale Zwecke erfolgen, um hier einen bedarfsgerechten großflächigen Spielplatz ggf. verbunden mit einer Umnutzung vorhandener Räumlichkeiten auf den Grundstücken zu einem privat zu betreibenden kleinen Café zu realisieren.

2.) gehobenes Wohnen / Betreutes Wohnen / touristische Nutzungen

Für die anderen Flächen zwischen Schillerstraße und Seeufer soll die bestehende Nutzung weitestgehend festgeschrieben werden beziehungsweise der Nutzungskorridor für gehobenes Wohnen, betreutes Wohnen und – wo mit der ausgeübten und vorhandenen Nutzung verträglich – touristische Beherbergungsbetriebe gesteuert werden.

3.) unterschiedlichste Wohn- und Betreuungsformen / kleinteiliger Einzelhandel im Markensegment Verbreiterung der Angebotspalette Factory-outlet-stores / Dienstleistungen / lokales Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) oder Teil eines regionalen MVZ im Verbund mit Nachbargemeinden und Städten, Einrichtungen der freiwilligen Gesundheitsvorsorge, präventiver und kurativer Behandlungsmöglichkeiten oder Sportmedizin.

Mit dem Aufstellungsbeschluss sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um gegebenenfalls drohenden entgegenstehenden Veränderungen Einhalt durch den Erlass einer Veränderungssperre zu bieten und die Ausübung von Vorkaufsrechten und anderen Erwerbsmöglichkeiten zu angemessenen Bedingungen zu sichern und die betreffenden Grundstücke der Nutzung als öffentlichen Spielplatz zuzuführen und einen solchen an dieser Stelle realisieren zu können.

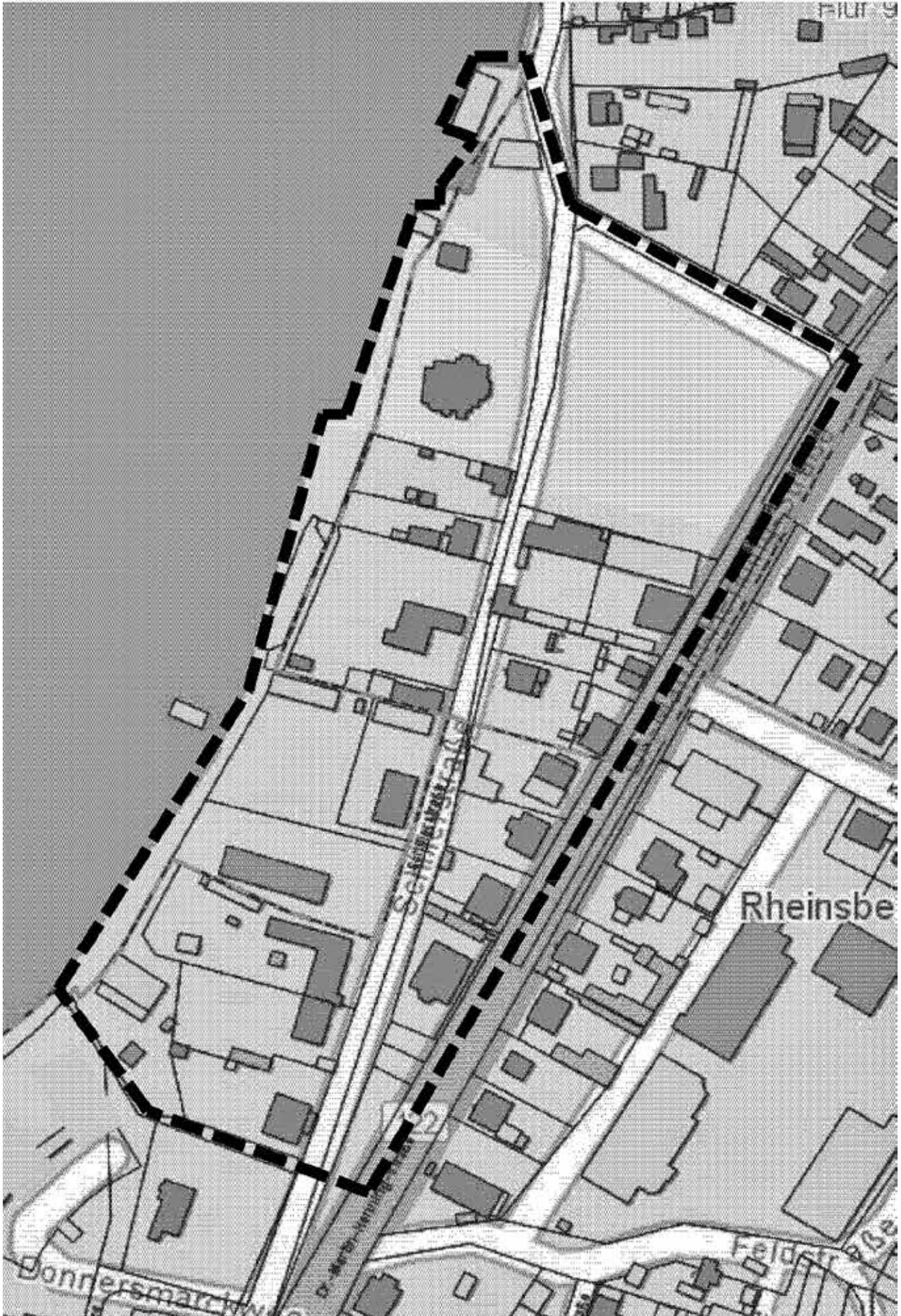
Mit den anderen Nutzungen soll die Attraktivität Rheinsbergs auf eine breitere Basis gestellt und qualitativ weiter mit dem Ziel profiliert werden, den stattfindenden Veranstaltungen ein äquivalentes Ambiente bieten zu können.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.

Rheinsberg, 10.03.2015

*Jan-Pieter Rau
Bürgermeister*

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg



5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

5.7 Klarstellungssatzung im Ortsteil Dierberg gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 13.10.2014 die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Dierberg bestehend aus dem Textteil und dem Kartenteil beschlossen. Die Satzung in der Fassung vom 13. Oktober 2014 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs.3 Satz 4 Baugesetzbuch).

Die Klarstellungssatzung Dierberg bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil kann im Bau- und Bürgeramt der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Das Plangebiet umfasst die Ortslage Dierberg.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Rheinsberg, 10.03.2015

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister



Auszug topogr. Karte

5.8 Bekanntmachungsanordnung

Die „Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2015“ vom 24.03.2015 wird gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlagen zur Haushaltssatzung liegen zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten in der Kämmerei der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg aus.

Rheinsberg, den 24.03.2015

Rau
Bürgermeister

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

**Haushaltssatzung
der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	13.332.326 €
ordentlichen Aufwendungen auf	13.528.130 €

außerordentlichen Erträge auf	5.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	14.978.404 €
Auszahlungen auf	15.263.745 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.575.520 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.998.306 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.808.270 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.488.289 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	594.614 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	777.150 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **302 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **391 v. H.**
- 2. Gewerbesteuer **319 v. H.**

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **12.500 €** festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000 €** festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **12.500 €** festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept entfällt

§ 7

Der Kämmerer ist berechtigt, in der Produktgruppe 61 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ und bei zahlungsunwirksamen Aufwendungen in unbegrenzter Höhe über über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung 2015 und die Anlagen nehmen.

Rheinsberg, den 24.03.2015

gez. Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

(Siegel)

6. Veröffentlichungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

6.1 Wirtschaftsplan 2015 für den Geschäftsbereich Wasserversorgung

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 26.11.2014 den Wirtschaftsplan Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2015 festgelegt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.875.400 €
die Aufwendungen	1.875.400 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	402.900 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-817.300 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	414.400 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite auf	500.000 €
2.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 Die Verbandsumlage	0 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Breddin	0 €
b) Dreetz	0 €
c) Gumtow (für den OT Dollen)	0 €
e) Kyritz	0 €
f) Neustadt (Dosse)	0 €
g) Sieversdorf-Hohenofen	0 €
h) Stüdenitz-Schönermark	0 €
i) Wusterhausen/Dosse	0 €
j) Zernitz-Lohm	0 €

Neustadt (Dosse), den 02.12.2014

Joachim Stoltz
Verbandsvorsteher

Siegel

6.2 Wirtschaftsplan 2015 für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 26.11.2014 den Wirtschaftsplan Abwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2015 festgelegt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	3.190.000 €
die Aufwendungen	3.190.000 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	455.900 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-238.600 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-217.300 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite auf	190.000 €
2.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 Die Verbandsumlage	0 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Breddin	0 €
b) Dreetz	0 €
c) Gumtow (für den OT Dollen)	0 €
e) Kyritz	0 €
f) Neustadt (Dosse)	0 €
g) Sieversdorf-Hohenofen	0 €
h) Stüdenitz-Schönermark	0 €
i) Wusterhausen/Dosse	0 €
j) Zernitz-Lohm	0 €

Neustadt (Dosse), den 02.12.2014

Joachim Stoltz
Verbandsvorsteher

Siegel

6.3 Bekanntmachung zur Auslegung der Wirtschaftspläne 2015

Die vollständigen Wirtschaftspläne 2015 für die Geschäftsbereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung liegen in der Zeit vom 07.04.2015 bis 21.04.2015 zu den Sprechzeiten in der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ in Neustadt (Dosse), Gewerbegebiet Nord 21 – Kampehl im Zimmer 15 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

7. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee

7.1 Nachtragshaushaltsplan für 2014 und 2015

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee hat auf ihrer Sitzung am 25.02.2015 den Nachtragshaushaltsplan der Jahre 2014 und 2015 wie folgt beschlossen:

Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014 und 2015

1. Es betragen

	<u>2014</u>	<u>2015</u>
1.1. im Erfolgsplan		
die Erträge	5.327 T€	5.350 T€
die Aufwendungen	5.327 T€	5.400 T€
der Jahresgewinn	0 T€	0 T€
der Jahresverlust	0 T€	50 T€
1.2. im Finanzplan		
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.412 T€	1.330 T€
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	4.951 T€	1.410 T€
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.443 T€	825 T€

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme	1.500 T€	680 T€
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0 T€	0 T€
2.3. die Verbandsumlage	0 T€	0 T€

Gransee, den 26.02.2015

Hollin
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siegel

Kellner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Der Nachtragshaushaltsplan 2014 und 2015 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan 2014 und 2015 wurde am 09. März 2015 vom Landrat des Landkreises Ostprignitz – Ruppin genehmigt (Az: 30/15).

Der Nachtragshaushaltsplan 2014 und 2015 nebst Anlagen liegt vom 13.04.2015 bis zum 24.04.2015 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gransee, den 11.03.2015

Kellner
Verbandsvorsteher

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat

Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14–16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,

E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

